

Preussisches
Stempelsteuergesetz

vom 31. Juli 1895
26. Juni 1909

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909.

Mit den gesamten Ausführungsbestimmungen.

Unter besonderer Berücksichtigung
der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte

herausgegeben von

Geh. Regierungsrat **P. Loeck,**
Reichsbevollmächtigter.

Siebente Auflage.



Berlin 1911.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorbemerkung zur fünften Auflage.

Die vorliegende Arbeit bezweckt an erster Stelle, die praktische Anwendung des Gesetzes und Tarifes auf den gerade vorliegenden Fall zu erleichtern und die Steuerpflichtigen erkennen zu lassen, welche Auslegung Gesetz und Tarif bisher seitens der Verwaltungsbehörden und Gerichte erfahren haben. Die von den genannten Behörden ausgegangenen Erlasse und Entscheidungen, deren große Zahl auch einen Rückschluß auf die Schwierigkeit der Materie zuläßt, sind deshalb unter Weglassung jeden überflüssigen Beiwerks verarbeitet und in knappem, aber doch zum vollen Verständnis hinreichenden Auszuge überall da wiedergegeben, wo ihre Anwendung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nur in Frage kommen kann. Da es bei dem dem Buche zu gebenden Umfange nicht angezeigt, auch unpraktisch erschien, die umfangreichen Ausführungsbestimmungen denjenigen Gesetzesvorschriften unmittelbar im Wortlaut anzuhängen, zu denen sie gerade erlassen sind, ist auf sie im Text des Gesetzes und Tarifes stets verwiesen, während sie im vollständigen Wortlaut hinter dem Tarif als besonderer Abschnitt unter Beifügung der auch in bezug auf sie ergangenen Erlasse und Entscheidungen abgedruckt sind.

Ist auch das bürgerliche Recht, soweit es die Anwendung der stempelrechtlichen Vorschriften beeinflusst, nicht zum Gegenstand besonderer eingehender Bearbeitung gemacht, so ist doch, dem Zweck des Werkes folgend, an allen Stellen des Gesetzes und Tarifes, bei deren Anwendung die Kenntniß des bürgerlichen Rechts wesentlich ist, auf die bezüglichen Bestimmungen des Bürger-

lichen Gesetzbuches, seiner Nebengesetze und der preußischen Ausführungsgesetze verwiesen, auch ist, soweit unmittelbare Abänderungen, insbesondere durch das jüngste Reichsstempelgesetz und das Preussische Verwaltungsstrafgesetz eingetreten sind, dies berücksichtigt.

Diejenigen, die zu einem tieferen Eindringen genötigt sind, vorzüglich also in zweifelhaften Fragen die mit der Verwaltung des Gesetzes betrauten Behörden und die zur Entscheidung angerufenen Gerichte, mögen auf die auf breiter wissenschaftlicher Grundlage angelegten Kommentare von Hummel und Specht und von Heinitz hingewiesen sein; der Allgemeinheit aber, insbesondere den mit Einziehung der Gerichtskostenstempel betrauten Gerichten und sonstigen Behörden, den Notaren, Rechtsanwälten und kaufmännischen Instituten wird die vorliegende Bearbeitung in allen im bürgerlichen Leben vorkommenden Stempelfragen ein zuverlässiger Ratgeber sein; für mit dem Gesetz nicht genügend Vertraute erleichtert ein ausführliches Sachregister den Gebrauch des Buches.

Berlin, im März 1901.

Vorbemerkung zur siebenten Auflage.

Der alsbald nach dem Erscheinen des erweiterten und abgeänderten Stempelsteuergesetzes vom 23. Juni 1909 herausgegebene Anhang zur 6. Auflage hat nur einen vorübergehenden Zweck haben sollen; nach Erlass der Ausführungsbestimmungen zum neuen Gesetz ergab sich die Notwendigkeit einer vollständigen Neubearbeitung. Hierbei sind zum richtigen Verständnis der neuen Bestimmungen die Gesetzesmaterialien (Begründung, wie Kommissions- und Landtagsverhandlungen) herangezogen und andererseits sind sowohl die Rechtsprechung bis auf die jüngste Zeit, wie auch die Auslegung,

die seitens der Verwaltungsbehörden den in Geltung gebliebenen alten Bestimmungen, wie dem neuen Gesetz gegeben ist, voll berücksichtigt, unter Weglassung natürlich des inzwischen Veralteten. Aus der Menge des gebrachten Materials ist erkennbar, in welchem großen Maße Gericht und Verwaltung sich mit Auslegung der schwierigen Materie des Stempelrechts, das in alle Rechts- und Erwerbsverhältnisse des täglichen Lebens eingreift, zu befassen Gelegenheit nehmen mußten. Immerhin ist aber trotz eingehender Bearbeitung des Neuen der Umfang des Buches nicht derart gewachsen, daß dessen beliebte bequeme Handhabung im Gebrauch und die leichte Auffindbarkeit der betreffenden Ausführungen auf den gerade vorliegenden praktischen Fall irgendwie erschwert wäre. Den mit den Bestimmungen des Gesetzes und Tarifs weniger Vertrauten unterstützt auch hier wieder ein die gesetzlichen Bestimmungen wie die Ausführungsvorschriften und die Anmerkungen in ihrem ganzen Umfange gleichmäßig berücksichtigendes und eingehend bearbeitetes Sachregister.

München, im Januar 1911.

Abfürzungen.

- A. u. Anm. = Anmerkung.
A. B. (A. B.) = Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910.
Absf. = Absatz.
A. G. = Ausführungsgesetz.
A. H. = Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 18. Legisl.
II. Session 1895.
A. L. R. = Allgemeines Landrecht.
Arch. = Goldammer, Archiv für Preuß. Strafrecht.
Art. = Artikel.
Allg. B. (Allg. V.) = Allgemeine Verfügung des Justizministers und Finanzministers vom 28. Juli 1910.
Bd. = Band.
Begr. = Begründung.
BergGes. = Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten.
Beschl. = Beschluß.
B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
b. G. = dieses Gesetzes.
D. G. R. G. = Deutsches Gerichtskostengesetz.
D. G. V. G. = Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz.
D. Z. B. = Deutsche Juristen-Zeitung.
E. G. = Einführungsgesetz.
Entsch. = Entscheidungen.
E. S. G. = Preuß. Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873.
Erl. = Erlaß.
F. G. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
F. M. = Finanzministerialerlaß.
G. (Ges.) = Gesetz.
Gew. O. = Gewerbeordnung.
Gew. St. G. = Gewerbesteuer-gesetz.
G. R. G. = Gerichtskostengesetz.

- Goldb. = Goldammer, Archiv für preußisches Strafrecht.
 Gruch. = Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
 GS. = Preussische Gesetz-Sammlung.
 HGB. = Handelsgesetzbuch.
 Hh. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses 1895.
 Hdh. = Holzheims Monatschrift für Handelsrecht usw.
 HSp. = Hummel-Specht, Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895.
 Hg. = Heinig, Kommentar zum Preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895.
 JMBL. = Justizministerialblatt.
 JM. = Justizministerialerlaß.
 Joh. = Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, herausgegeben von Johow und Ring.
 JW. = Juristische Wochenschrift.
 KO. = Konkursordnung.
 KS. = Protokolle über die einzelnen Kommissionsitzungen.
 KabD. = Kabinettsorder.
 KaiserB. = Kaiserliche Verordnung.
 KG. = Kammergerichtsentcheidung.
 KB. = Bericht der IX. Kommission über den Entwurf eines Stempelsteuergesetzes. — Nr. 35, A. zu Nr. 35 und B. zu Nr. 35 der Drucksachen.
 KS. = Kommissionsitzung.
 LG. = Landgericht.
 LStG. = Landesstempelgesetz: Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 und vom 30. Juni 1909.
 m. b. S. = mit beschränkter Haftung.
 Min. d. I. = Minister des Innern.
 Min. f. H. u. G. = Minister für Handel und Gewerbe.
 MBL. d. i. B. = Preuß. Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
 Mot. = Begründung zum Entwurf eines Stempelsteuergesetzes. B. zu Nr. 35 der Drucksachen 18. Legisl. II. Session 1895.
 PFG. = Preussisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
 PrGG. = Preussisches Gerichtskostengesetz.
 ReichMilGef. = Reichsmilitärgefesetz.
 REStG. = Reichserbschaftssteuergesetz.
 RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
 RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
 RWBL. = Reichs-Gesetzblatt.

RGBD. = Reichsgrundbuchordnung.

RGewD. = Reichsgewerbeordnung.

RStG. = Reichsstempelgesetz.

RStGB. = Reichsstrafgesetzbuch.

RStPD. = Reichsstrafprozeßordnung.

RZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.

S. = Seite.

St. = Stempel.

B. = Verordnung.

Vgl. = Vergleiche.

vorl. = vorletzter.

WStG. = Gesetz, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren.

v. T. = vom Tausend.

WStG. = Wechselstempelgesetz.

z. B. = zum Beispiel.

ZBl. = Zentralblatt der Preussischen Abgaben- usw. Verwaltung.

ZPD. = Zivilprozeßordnung.

ZVG. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorbemerkungen	5
Abkürzungen	8
Bekanntmachung, betreffend die abgeänderte Fassung des Stempelsteuergesetzes	13

Stempelsteuergesetz (Landesstempelgesetz).

I. Abschnitt. Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

§ 1. Gegenstand der Stempelsteuer	13
§ 2. Verhältnis des Auslandes zum Inlande	17
§ 3. Allgemeine Grundsätze über die Stempelpflichtigkeit	19
§ 4. Sachliche Stempelsteuerbefreiungen	21
§ 5. Persönliche Stempelsteuerbefreiungen	26
§ 6. Wertermittelung	34
§ 7. Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunfterteilung; amtliches Ermittlungsverfahren	37
§ 8. Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes	38
§ 9. Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden	39
§ 10. Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände	41
§ 11. Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben	44
§ 12. Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer	44
§ 13. Haftbarkeit für die Stempelsteuer	45

II. Abschnitt. Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

§ 14. Art der Erfüllung der Stempelpflicht	48
§ 15. Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen	49

§ 16. Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen	52
§ 17. Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen	55
§ 18. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen	57
§ 19. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte einschließlich Notare	58
§ 20. Straffreiheit	59
§ 21. Strafverfahren	59
§ 22. Strafvollstreckung	60
§ 23. Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung	61
III. Abschnitt. Besondere Bestimmungen.	
§ 24. Ersatz für die vor dem Verbräuche verdorbenen Stempelzeichen	61
§ 25. Erstattung bereits verwendeter Stempel	62
§ 26. Rechtsweg	67
§ 27. Verjährung der Stempelsteuer	70
§ 28. Berechnung der Fristen	71
§ 29. Kosten	72
§ 30. Verwaltung der Stempelsteuer	72
§ 31. Aufsichtsführung	73
§ 32. Anfertigung, Verkauf und Verwendung von Stempelzeichen und Anlegung von Verzeichnissen	74
§ 33. Unbefugter Handel mit Stempelzeichen	75
§ 34. Übergangsbestimmungen	75
§ 35. Aufrechterhaltung und Aufhebung älterer Bestimmungen	77
§ 36. Schlußbestimmung	80
Stempeltarif	81
Anlagen zum Stempelsteuergesetz:	
Tarif und Hilfsstabelle	318
Ausführungsbestimmungen zum Landesstempelgesetz. Vom 16. August 1910	319
Allgemeine Verfügung des Justizministers und Finanzministers über gerichtliche Landesstempelfachen. Vom 28. Juli 1910	464
Nachträge	498
Sachregister	504

Bekanntmachung, betreffend die abgeänderte Fassung des Stempelsteuergesetzes.

Vom 30. Juni 1909 (G.S. S. 535).

Auf Grund des Artikel V des Gesetzes vom 26. Juni 1909, betreffend die Abänderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, wird der Text des Stempelsteuergesetzes und des Stempeltarifs in der vom 1. Juli 1909 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 30. Juni 1909.

Der Finanzminister.

Frhr. v. Rheinbaben.

Stempelsteuergesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, für
den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen
Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

§ 1.

Gegenstand der Stempelsteuer.

(1) ¹ Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden und die in der Tarifstelle 48I erwähnten mündlichen Verträge unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben.²

(2) Stempelpflichtig sind Urkunden, welche mit dem Namen³ oder der Firma⁴ des Ausstellers unterzeichnet sind, insoweit nicht dieses

Gesetz oder der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält. Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrag⁵ unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck, Lithographie oder in irgend einer anderen Art mechanisch hergestellt ist.

(3)^{6, 7} Ergibt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. ^{6c} In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung des betreffenden Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte⁸ über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag⁹ errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat und von den Beteiligten¹⁰ beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mitteilungen die Aufnahme eines solchen Vertrags zu erzielen.

1. Es ist nicht anzunehmen, daß das RStG. schon auf die Rechtsprache des BGB. hat Rücksicht nehmen wollen — JW. 1902 S. 264 —, weshalb bei Auslegung dieses Gesetzes der bei Erlaß des RStG. herrschende Sprachgebrauch zugrunde gelegt werden muß. JM. 25. 7. 02 III 9479.

2. Die Stempelspflichtigkeit hängt in materieller Hinsicht vom Vorhandensein eines im STarif bezeichneten Gegenstandes und formell von einer vom Aussteller mit seinem Namen oder seiner Firma unterzeichneten Urkunde ab. Mot. S. 9. — Vgl. jetzt auch Tarif 48 Abs. 1.

3. a) Eine gültige Namensunterschrift i. S. des § 126 Abs. 1 BGB. liegt auch dann vor, wenn der Aussteller der Urkunde, der die Willenserklärung in Vertretung eines andern abgibt, mit dem Namen allein des Vertretenen unterzeichnet. RG. 7. 12. 01, JW. S. 123. Die Namensunterschrift wird nicht ersetzt durch einen Vermerk, wie z. B. „ein Tierfreund“. JM. 21. 10. 04 III 13633.

b) Der Unterschrift des Ausstellers steht die Unterzeichnung mittels gerichtlich oder notariell beglaubigter Handzeichen gleich (§ 381 ZPO.), Mot. S. 10. Über Handzeichen und deren Beglaubigung s. § 126 BGB., §§ 177, 183 FG.

c) Die Unterschrift deckt begrifflich nur das darüber Stehende, nicht sonst noch beurkundete, aber nicht unterschriebene Erklärungen. JM. 29. 4. 97 III 1942.

d) Der Aufdruck auf Briefbogen, die eine urkundliche Erklärung enthalten (wie die auf Briefbogen übliche Angabe der Firma und des Geschäfts), liegt außerhalb der eigentlichen Urkunde. RG. 10. 3. 05, Goldh. S. 101 v. 07.

4. Über Name der rechtsfähigen Vereine und Firma der Kaufleute und Handelsgesellschaften s. §§ 64, 65 BGB., §§ 17, 19, 20 HGB. sowie die Gef. v. 1. 5. 89 und 20. 4. 92 in der Fassung v. 20. 5. 98.

Wenn der Prokurist einer Firma diese zeichnet, so ist es für die Entstehung der StPflcht unerheblich, ob der Prokurist der Firma seinen Namen beifügt — § 51 HGB. — oder nicht; bei der Zeichnung jedoch für Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften müssen die Namen der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer in der Zeichnung vorkommen — §§ 231, 233 HGB., § 35 Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H., § 24 Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften —, wenn auch diese Vorschriften als bloße Ordnungsvorschriften anzusehen sind (Zoh. Bd. 11 S. 37; Bd. 13 S. 170; Entsch. des RG. Bd. 30 S. 405), wobei selbstverständlich dem Abs. 2 Satz 2 Raum gegeben ist.

5. Ein formell gültiger Vertrag liegt auch dann vor, wenn auch nur ein mündlicher, genereller oder spezieller Auftrag zum Abschluß gegeben ist. *RM.* 10. 8. 03 III 10026, *HSp.* S. 22 N. 11.

6. a) Der Abs. 3 hat Verträge im Auge, die durch Briefwechsel zustande gekommen sind, für deren urkundliche Feststellung daher der Inhalt der beiderseitigen Schreiben maßgebend ist und bei denen Rechte und Pflichten des einen und andern Teiles demgemäß auch nur auf Grund und nach Maßgabe der beiderseitigen schriftlichen Erklärungen geltend gemacht werden können. Schuldverschreibungen und kaufmännische Verpflichtungsscheine sind dagegen einseitige selbständige Verpflichtungserklärungen, welche, auch soweit ihnen vertragliche Verhältnisse zugrunde liegen, hiervon in dem Sinne losgelöst sind, daß die Verpflichtung des Ausstellers urkundlich allein und selbständig durch seine einseitige Erklärung begründet wird. *RG.* 16. 9. 02 und 7. 4. 05, *ZBl.* S. 736, auch 9. 6. 99, *Entsch.* Bd. 44 S. 234. — *Vgl.* *N.* 2a zu *Larif* 58.

Der erste Satz umfaßt sowohl den Fall, in dem durch den Briefwechsel das Geschäft zustande kommt, als auch denjenigen, wo ein mündlich oder telegraphisch abgeschlossenes Geschäft brieflich bestätigt wird. *RM.* 25. 6. 00 III 6232. — *Verhandl.* des *AG.* Bd. 5 S. 2707.

b) Korrespondenzverträge, d. h. durch Briefwechsel oder Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen zustande gekommenen Verträge sind jetzt, abgesehen von dem im Abs. 3 Satz 2 des § 1 *VStG.* vorgesehenen Fall, auch dann nicht stpflchtig, wenn die Schriftform nicht als bloßes Verständigungsmittel gedient hat, sondern von den Vertragsschließenden nebenbei oder ausschließlich in der Absicht gewählt ist, durch schriftliche Festlegung des Vertragsinhalts eine beweiskräftige Beurkundung herzustellen. Die Korrespondenz soll nur in solchen Fällen stpflchtig sein, in denen die Verkehrsstille einen förmlichen Vertrag verlangt.

Jedoch hat die Freiheit nicht auf schriftliche Mitteilungen erstreckt werden sollen, die sich als eine förmliche Vertragsurkunde darstellen.

Es ist nicht erforderlich, daß beide Vertragsteile ein und dasselbe Vertragsexemplar unterzeichnen, es können auch zwei Exemplare wechselseitig unterzeichnet und ausgehändigt werden.

Der entscheidende Unterschied zwischen einem Korrespondenzvertrage i. S. des Abs. 3 und einem förmlichen schriftlichen Vertrage wird darin gefunden, daß in jenem Falle es sich um gegenseitige als Erkenntnisquelle des Willens des Erklärenden dienende Mitteilungen handelt, die sich gegenseitig ergänzend erst in ihrem Zusammenhange die Einigung der beiden

Vertragsteile über das zustande gekommene Geschäft dartun, während im Falle eines förmlichen schriftlichen Vertrages jeder Vertragsteil in Erfüllung ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung den beiderseitigen, gegenseitig bereits erklärten Vertragswillen in bestimmter Fassung dem andern schriftlich erklärt. RG. 11. 7. 98, ZBl. S. 393, Entsch. Bd. 42 S. 184 und 17. 4. 00, Gruch. Jahrg. 45 S. 619. Wenn daher die Vertragsschließenden in Briefform abgefaßte Schriftstücke austauschen, in denen die Vertragsbedingungen angegeben sind, und die bis auf die Adresse, die Unterschrift und die der Vertragsrolle entsprechende Bezeichnung als kaufender oder verkaufender Teil übereinstimmen, so liegen förmliche Vertragsurkunden vor, und hängt die StPflcht nicht von einer noch festzustellenden Verkehrssitte ab. — Vgl. unten A. 9.

c) Offertschreiben für sich allein genommen sind niemals stpflchtig. Die etwaige StPflcht des durch Annahme eines Offertschreibens geschlossenen Vertrages richtet sich nach der Bestimmung des § 1 Abs. 3 Satz 2. RG. 20. 12. 07, Entsch. Bd. 67 S. 266, ZBl. S. 161 v. 08. Vgl. A. 70 bei Tarif 58.

Wenn die Annahmeerklärung von der Offerte auch nur unerheblich abweicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Die spätere, nicht urkundliche Zustimmung bedingt keine StPflcht. RG. 11. 7. 99, ZBl. S. 586 — f. auch § 154 BGB. — Vgl. A. 2b zu Tarif 32.

7. a) Über das von den Eisenbahndirektionen geübte Verfahren bei Verkauf von Altkmaterialien und dgl. und die daraus sich entwickelnden Stfragen f. ZM. v. 2. 6. 10 III 10515, abgedruckt in Nr. 23 des Eisenbahnnachrichtenblattes v. 21. 5. 10. — Vgl. A. 181 bei Tarif 32.

b) Der Kaufmann B. hat an den Bauunternehmer F. 300 000 Mauersteine für 9000 M. verkauft. Über den Kaufabschluß händigten sich die Vertragsschließenden gegenseitig Bestätigungsschreiben aus, in denen die Vertragsbedingungen vorgeedruckt und die bis auf die Unterschrift miteinander gleichlautend sind: Diese beiden Bestätigungsschreiben zusammen enthalten die Beurkundung eines Kaufvertrages. (Vgl. Entsch. Bd. 42 S. 187.) RG. 2. 7. 07, Entsch. Bd. 66 S. 255.

8. a) Der Ausdruck der Verkehrssitte ist zwar ein schwankender, aber doch in den meisten Fällen ein durch Anhörung von Sachverständigen mit genügender Deutlichkeit festzustellender. RB. S. 94.

Selbstverständlich kann nur diejenige Verkehrssitte gemeint sein, welche die jeweilig herrschende ist. RB. S. 94 — vgl. Tarif 2 Abs. 3 und 73 Abs. 5.

b) Die „Verkehrssitte“ stellt keine Rechtsnorm dar, sie ist vielmehr die den Verkehr beherrschende tatsächliche Übung. Ob diese Übung eine genügende rechtliche Grundlage hat und geeignet ist, denjenigen, der ihr im Rechtsleben folgt, vor Schäden zu bewahren, ist ohne Bedeutung. RG. 16. 10. 03, Entsch. Bd. 55 S. 375.

c) Auch für den Abschluß mit Staatsbehörden ist die Frage nach dem Vorhandensein einer Verkehrssitte, förmliche Verträge zu errichten, nicht ohne weiteres zu bejahen. ZM. 25. 2. 04 III 2615.

d) Nach der Verkehrssitte pflegen förmliche schriftliche Urkunden errichtet zu werden

bei Pfandbestellungen — ZM. 25. 10. 97 III 12905,

über Versicherungsgeſchäfte — RG. 23. 1. 99, Entſch. Bd. 43 S. 251, dagegen nicht

über Verkäufe alter Lokomotiven uſw. ſeitens des Fiſkus — FM. 5. 5. 98 III 5486,

bei Anſtellung von Agenten für Verſicherungsgesellſchaften — FM. 27. 6. 00 III 7284,

bei Vergebung von Neubauten oder bei Vergebung einzelner Arbeiten einschließlich der Lieferung von Materialien. Gutachten der Handelskammer zu Berlin vom 23. 11. 06.

9. Von einem förmlichen ſchriftlichen Vertrage kann nur dann die Rede ſein, wenn die mündliche Einigung voraufgegangen iſt und jeder Vertragsteil in dem dem andern übergebenen Schriftſtück den gemeinſamen, beiderſeits bereits erklärten Vertragswillen zum Ausdruck bringt. RG. 17. 4. 00, Gruch. Jahrg. 45 S. 616. — Vgl. oben A. 6b.

10. Es iſt alſo nicht genügend, daß nur einer der Beteiligten die Abſicht hat, den förmlichen Vertrag im Wege der Korreſpondenz zu erſetzen. UG. S. 2370.

§ 2.

Verhältnis des Auslandes zum Inlande.

(1) Der Stempelſteuer unterliegen auch die von Inländern oder von Ausländern im Ausland errichteten Urkunden¹ über Geſchäfte,² welche im Inlande befindliche Gegenſtände³ betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen ſind.⁴

(2) Inland im Sinne dieſes Geſetzes und des Tarifs iſt der Geltungsbereich dieſes Geſetzes.

(3) Auf die nach Abſ. 1 zu entrichtende Stempelſteuer kann der in einem anderen Bundesſtaate für die Urkunden entrichtete Stempel angerechnet werden, wenn von dem anderen Bundesſtaate Preußen gegenüber die gleiche Rückſicht geübt wird.⁵

AB. I Abs. 1.

Allg. V. § 5 Ziff. 4.

1. Der Gebrauch ſolcher Urkunden im StInlande iſt ein weſentliches Merkmal des ſtpflichtigen Tatbeſtandes. RG. 4. 4. 05, Entſch. Bd. 60 S. 342, BBl. S. 643. — Vgl. A. 6b zu § 16.

2. Die Urkunden müſſen über Geſchäfte, d. h. rechtsgeschäftliche Willenserklärungen ausgestellt ſein, ſie müſſen eine Privatwillenserklärung enthalten.

Im Ausland ausgestellt Lebensbeſcheinigungen und Beglaubigungen von Unterſchriften unter Quittungen, von deren Beibringung die Auszahlung von Verſicherungssummen abhängig gemacht war, hat das RG. für nicht ſtpflichtig erklärt, obwohl die Zahlung polizenmäßig im Inlande zu erfolgen hatte.

Die Urkunden ſind, wie das RG. ausführt, nicht über Geſchäfte, d. h. rechtsgeschäftliche Willenserklärungen ausgestellt; dieſe Vorausſetzung für die StPſlicht werde dadurch, daß die Verſicherungsverträge zu der Ausſtellung der Atteſte Veranlaſſung gegeben haben, nicht erfüllt; es komme

lediglich auf den Inhalt der Urkunden an, der nicht rechtsgeschäftlicher Art sei. RG. 7. 5. 01, ZBl. S. 176, Entsch. Bd. 49 S. 226.

3. a) Der zwischen einer inländischen und einer ausländischen Gesellschaft im Ausland abgeschlossene Vertrag unterliegt der preussischen Einkommensteuer, soweit die veräußerten Immobilien und Mobilien sich im Inland befinden. Soweit aber die Veräußerung von Patenten und die Abtretung von Forderungen in Frage kommt, ist der preussische St. nicht fällig, weil Patente und Forderungen kein örtliches und räumliches Dasein haben, deshalb nicht als im Inland befindliche Gegenstände angesehen werden können, auch der Vertrag bezüglich ihrer im Ausland zu erfüllen ist. RM. 25. 9. 01 III 9394.

b) In Bayern ist der Gesellschaftsvertrag betreffend die G. m. b. H. N. & M. zu Ludwigshafen in Bayern getätigt. Von den Vertragsschließenden sind körperliche Vermögensstücke, die sich zur Zeit der Errichtung in Preußen befanden, in die G. m. b. H. eingebracht: Auf das Einbringen kommt die Bestimmung der Tarifstelle 25 lit c RStG. zur Anwendung, soweit es sich um bewegliche Gegenstände handelt. Verbestände und Forderungen bleiben außer Betracht, weil sie, da sie kein räumliches, körperliches Dasein haben, zu den „Gegenständen“ i. S. des § 2 Abs. 1 RStG. nicht gehören. Der St. ist fällig geworden, nachdem von der Urkunde in Preußen dadurch Gebrauch gemacht worden ist, daß das bayerische Amtsgericht die Eintragung der Zweigniederlassungen in Preußen durch Übersendung beglaubigter Abschriften bei preussischen Amtsgerichten — § 12 Abs. 1 Gef. v. 20. 4. 92 — beantragt hatte. (§ 16 f. d. G.) Zur Zahlung der Steuer ist die Gesellschaft als Inhaberin und Vorzeigerin der Urkunde neben den Ausstellern verhaftet. (§ 13 d und § 16 Abs. 2 d. G.) RM. 12. 9. 02 III 11168. — Vgl. Tarif 25 a Abs. 5.

4. a) Über den Erfüllungsort der Leistung des Schuldners s. §§ 241 ff., 269, 270, 697, 700, 811 BGB.

b) Die Gesellschaft A. in Berlin schloß mit der Artilleriewerkstatt in Dresden einen Vertrag über Lieferung einer Maschine, der zunächst von der Gesellschaft A. in Berlin und sodann in Dresden vollzogen und bestätigt wurde: Bei gegenseitigen Verträgen ist als Erfüllungsort des Geschäfts i. S. des § 2 der Ort zu betrachten, wo die Verpflichtung zu erfüllen ist, der nach dem Inhalt des Vertrages die größere Bedeutung innewohnt, die dem Vertrage das wesentliche Gepräge gibt. Die Verpflichtung der Gesellschaft A., die eine Individualleistung übernahm, während Dresden nur die Zahlung einer Geldsumme versprach, war in Berlin zu erfüllen. Deshalb trat StPflcht ein. Die Übernahme der Kosten, wie die Übernahme der Gefahr der Übersendung sind für die Ermittlung des gewollten Erfüllungsortes gemäß § 269 Abs. 3 BGB. unerheblich; auch ist aus der Abrede, daß die Maschine spätestens an einem bestimmten Tage in Dresden eintrifft, nicht zu schließen, daß die Lieferungsspflicht an diesem Orte zu erfüllen sei. RG. 6. 3. 08, Entsch. Bd. 68 S. 76.

c) Die von dem im Ausland wohnenden Schuldner etwa übernommene Verpflichtung, dem im Inland wohnhaften Verkäufer die Preise für die verkaufte Ware in das Inland zu senden, entspricht der im § 270 BGB. für Geldschulden getroffenen Vorschrift, die indessen nach Abs. 4. a. a. D. auf den Leistungsort keinen Einfluß haben soll.

d) Werden auf inländischen Grundstücken eingetragene Buchhypothesen in einer im Ausland errichteten Urkunde abgetreten und

demnächst im Grundbuch auf den neuen Gläubiger umgeschrieben, so ist die Abtretungsurkunde, weil sie im Inlande zu erfüllen, stpflichtig. RG. 17. 1. 07, Joh. Bd. 33 S. B 24.

e) Im Inland ausgefertigte aber für das deutsche Ausland bestimmte Versicherungsurkunden sind stpflichtig, auch wenn im außerpreussischen Staat noch eine besondere Steuer erhoben wird. FM. 28. 7. 96 III 10208, 30. 8. 96 III 12013. — Vgl. U. 2i bei Tarif 70 u. § 2 Abf. 3.

f) Eine von einem Ausländer im Auslande ausgestellte Vollmacht unterliegt der preussischen Ststeuer, wenn das Geschäft, zu welchem der Bevollmächtigte durch die Vollmacht ernächtigt wird, von ihm im Inlande ausgeführt und dabei von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird. Vgl. RG. 15. 11. 98, ZMBl. S. 119 v. 99. Die Vollmacht ist als eine Urkunde über ein im Inlande zu erfüllendes Geschäft zu betrachten, wenn dasjenige Geschäft im Inlande vorgenommen wird, zu welchem der Vollmachtgeber durch die Vollmacht ermächtigt, und wenn somit die Vollmacht im Inlande zur rechtlichen Wirksamkeit gelangt und das der Vollmacht zugrunde liegende Auftragsverhältnis im Inlande zur Erfüllung kommt. FM. 12. 10. 03 III 14014.

g) Die Firma A. in Hamburg hat zu ihrer Vertretung in der Generalversammlung der Gesellschaft B. einen in Berlin wohnhaften Bevollmächtigten bestellt. Von der Vollmacht ist in Berlin Gebrauch gemacht: die Vollmacht ist stpflichtig. Die Ausübung einer durch Rechtsgefchäft erteilten Vertretungsmacht ist als „Erfüllung eines Geschäfts“ i. S. dieser Vorschrift aufzufassen. Erfüllung liegt auch vor, wenn der Erfüllende zur Vornahme nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist. RG. 23. 10. 06, ZMBl. S. 62 v. 07.

h) Wegen der im Auslande von Ausländern ausgestellten Prozeßvollmacht vgl. U. 19 bei Tarif 73.

i) Über im Ausland ausgestellte Anträge auf Umschreibung vor dem 1. 10. 1881 ausgestellter Namenaktien — s. U. 14b bei Tarif 2.

5. Die Anrechnung erfolgt in allen Fällen, wenn von dem andern Bundesstaat nur tatsächlich die gleiche Rücksicht geübt wird. — Vgl. § 5 Abf. 2 b. G.; Uf. 09 S. 7109.

Über das mit dem Königreich Sachsen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffene Abkommen vgl. den FM. 22. 9. 10 III 17085.

§ 3.

Allgemeine Grundsätze über die Stempelpflichtigkeit.

(1) Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalte.¹⁻³

(2) Für die Stempelpflichtigkeit ist die Hinzufügung von Bedingungen,⁴ die Wiederaufhebung und die unterbliebene Ausführung des Geschäfts⁵ — vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Gesetzes oder des Tarifs — sowie die Vernichtung der Urkunde ohne Bedeutung.

AB. 15 Abs. 4.

(3) Urkunden, in denen ein Geschäft nur in der Form der Verdeutlichung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird,

sind in Ansehung jenes Geschäfts stempelpflichtig, wenn die Absicht auf die Beurkundung desselben gerichtet gewesen ist.⁶

AB. 2.

1. a) Zum Zweck der Übung oder zum Scherz entworfene Urkunden sind nicht stpflchtig. RG. 13. 7. 97, JW. S. 493.

b) Da sich die Stpflchtigkeit einer Urkunde nach ihrem Inhalt richtet, muß zur Anwendung der Befreiungsvorschriften aus dem Urkundeninhalt das Erforderliche hervorgehen. — Vgl. hierüber § 4 U. 3a u. 5, § 5 U. 22a, Tarif 32 U. 45a, 47a, Tarif 58 U. 11, 15a, 20 u. 24c, Tarif 77 U. 500.

c) Bestehen Zweifel über den eigentlichen Sinn, den rechtlichen Gehalt der urkundlichen Erklärungen, so ist das Gericht berechtigt, wie verpflichtet, zur Gewinnung eines richtigen Verständnisses Beweise zu erheben. Damit wird erst dem § 3 seine richtige Anwendung ermöglicht. RG. 5. 2. 07, Goldh. S. 140 v. 08.

d) Für die Frage der Stpflchtigkeit sollen außerhalb der Urkunde liegende Tatsachen in der Regel nicht verwertet werden dürfen; keineswegs ist aber damit ausgesprochen, daß Willenserklärungen, die nach ihrer Wortdeutung nur einen klaren und bestimmten Sinn ergeben, nicht dennoch auf Grund ihres Zusammenhanges mit dem übrigen Inhalt der Urkunde und ihres daraus ersichtlichen Zweckes in einem von dem Wortlaut abweichenden Sinne verstanden werden können und müssen. RG. 10. 1. 05, JW. S. 191.

e) Neben dem urkundlich festgestellten Vertragsinhalt kommen mündliche Nebenabreden für die Frage nach der Stpflcht nicht in Betracht. RG. 29. 5. 99, Entsch. Bd. 32 S. 192.

2. Urkunden über von Anfang an nichtige Geschäfte, sind, wie aus § 25 d. G. folgt, nicht stpflchtig. Das trifft nicht nur dann zu, wenn die Nichtigkeit ohne weiteres ersichtlich ist, sondern auch dann, wenn sie nachweisbar ist. Das ist z. B. der Fall, wenn über eine echte Unterschrift eine nicht gewollte Erklärung, sog. Blankettfälschung, gesetzt würde. RG. 30. 10. 09, Entsch. Bd. 43 S. 21.

3. a) Ist ein Vertrag irrtümlicherweise in einem seiner Bestandteile entgegen dem tatsächlich erklärten Willen der Kontrahenten unrichtig beurkundet, so ist der Stberechnung nicht das im Vertrage irrig als gewollt Bezeichnete, sondern das in Wahrheit als gewollt Erklärte zugrunde zu legen. JW. 11. 5. 97 III 5817.

b) Erhält eine Erklärung durch Mißverständnis des Notars eine der Absicht der Beteiligten widersprechende Fassung und erfolgt demnächst Berichtigung, so ist der St. nur für das zu erheben, was von vornherein hat festgestellt werden sollen. JW. 22. 5. 97 III 6032.

c) Es hat dieselbe Person an demselben Tage vor demselben Notar zwei Schuldverschreibungen über verschiedene Beträge ausgestellt. Der Notar hat die Versteuerung beider verwechselt und die geringere mit dem höheren StBetrag, die höhere mit dem geringeren StBetrag versehen. Da die St. nur an unrichtiger Stelle entwertet waren, ist von der Nachforderung der zu wenig versteuerten Urkunde abgesehen, der Sachverhalt aber auf den zurückbehaltenen Urschriften und beglaubigten Abschriften vermerkt. JW. 11. 9. 01 III 11364.

d) Der Umstand, daß ein Kontrahent minderjährig gewesen, steht der StPflichtigkeit nicht entgegen, wenn dies aus der Urkunde nicht hervorgeht. RG. 5. 5. 98, ZW. S. 405. — Der Minderjährige ist ebenfalls für den St. verhaftet; seine Klage auf Rückzahlung ist abgewiesen.

e) Der Vertrag ist von N. N. geschlossen, ohne daß auf sein Vollmachtsverhältnis zur Kirche Bezug genommen ist. Es ist deshalb der volle St. fällig. ZM. 5. 10. 98 III 13705, Sp. S. 78.

f) Ergibt der Vertrag nicht, unter welchem ehelichen Güterrecht eine als Frau N. N. bezeichnete Verkäuferin, die allein den Vertrag abgeschlossen hat, lebt, so ist nicht erkennbar, ob die Einwilligung des Ehemannes erforderlich ist oder nicht; eine Ungültigkeit läßt also die Urkunde nicht erkennen. ZM. 30. 10. 00 III 12955.

4. Über Bedingungen s. §§ 158 ff. BGB.

Es sollen Resolutiv- wie Suspensivbedingungen, überhaupt Bedingungen jeder Art getroffen werden. RB. S. 97f. — AG. S. 2372.

Es handelt sich bei dieser Vorschrift um einen einheitlichen Begriff der „Bedingung“, so daß sich dieser Begriff nicht nach den verschiedenen Rechtsgebieten, für welche das Gesetz erlassen, verschieden bestimmt.

Das Gesetz begreift auch uneigentliche Bedingungen, d. h. solche, bei denen die Wirkung des Rechtsgeschäfts nicht von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht ist, sondern von einem in die Gegenwart fallenden, wegen dessen die Beteiligten in Unkenntnis sich befinden. RG. 3. 5. 01, Entsch. Bb. 49 S. 223.

5. Falls der Notar in der Erwartung, daß wegen Nichtausführung des Geschäfts, oder weil das beurkundete Geschäft von Bedingungen abhängig gemacht ist, doch erstattet werde, eine Urkunde nicht versteuert, soll er nach § 13a d. G. ohne weiteres in Anspruch genommen, auch unter Umständen Strafantrag gegen ihn gestellt werden. ZM. 13. 1. 00, ZMBl. S. 20f., ZBl. S. 96 u. ZM. 4. 5. 05, ZMBl. S. 142, ZBl. S. 216. — Vgl. A. 41 zu Tarif 32.

6. a) Wenn die Urkunde, um deren StPflichtigkeit es sich handelt, mit einer andern Urkunde durch Bezugnahme dergestalt in Verbindung gesetzt ist, daß diese als ein Teil der zuerst gedachten anzusehen ist, so muß auf den Inhalt der in Bezug genommenen Rücksicht genommen werden. RG. 9. 5. 92, ZW. S. 344. — ZM. 29. 5. 97 III 6397.

b) Wenn mehrere Urkunden inhaltlich miteinander in untrennbarem Zusammenhange stehen, sind sie bezüglich der StPflichtigkeit als eine einheitliche Urkunde zu betrachten. RG. 21. 6. 97.

§ 4.

Sachliche Stempelsteuerbefreiungen.

(1) Von der Stempelsteuer sind befreit:

- a) Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt¹ werden kann, wenn dieser Wert 150 Mark nicht übersteigt,² insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält;

- b) ³Urkunden, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben und überhaupt wegen Leistungen an den Fiskus des Deutschen Reichs oder des Preussischen Staates infolge allgemeiner Vorschriften aufgenommen oder beigebracht werden müssen, sofern sie allein zu diesem Zwecke dienen;
- c) die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienste sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden;⁴
- d) ⁵die von der Auseinandersetzungsbehörde und deren Abgeordneten oder im Auftrag und auf Ersuchen derselben von anderen Behörden wie auch in den vorgesezten Instanzen gepflogenen Verhandlungen, und zwar sowohl über den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung als auch über die damit verbundenen Nebenpunkte, einschließlich aller hierzu gehöriger Urkunden, dergleichen Urkunden, die von anderen Behörden auf Antrag der Parteien ausgestellt werden, sofern sich letztere über die ihnen von der Auseinandersetzungsbehörde oder einem Abgeordneten derselben gemachte Auflage zur Beibringung solcher Urkunden ausweisen;
- e) ⁶⁻⁸Urkunden wegen Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt wird;
- f) Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen jeder Art aus den bei der Katasterverwaltung geführten beziehungsweise aufbewahrten Karten und sonstigen Schriftstücken;⁹
- g) Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner, soweit die Stempelpflichtigkeit derselben in der Tarifstelle „Vergleiche“ nicht ausdrücklich angeordnet ist (vergleiche auch § 13 Buchstaben a*) und § 15);
- h) alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist.

(2) Die Befreiung zu a findet auch auf diejenigen Vollmachten Anwendung, aus deren Inhalt der Wert des Gegenstandes nicht

*) Setzt § 13 Abs. 2.

erfichtlich ist, sofern nachgewiesen wird, daß der Wert den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.¹⁰ Allg. V. § 5.

1. Die Schätzbarkeit im strechtlichen Sinne setzt voraus, daß die Wertermittlung nach § 6 d. G. möglich ist, und zwar wird eine sichere Abschätzung nach Geld verlangt, so daß diejenigen vermögensrechtlichen Gegenstände, die eine solche nicht gestatten, als unschätzbar anzusehen sind. RG. 11. 7. 98, Entsch. Bd. 42 S. 180. — F.M. 11. 5. 04 III 4875. — Vgl. A. 1a zu § 6.

2. a) Der § 4a greift nicht schon Platz, wenn der Wert des Gegenstandes tatsächlich 150 Mk. oder weniger beträgt, sondern nur dann, wenn der maßgebende Urkundeninhalt ersehen läßt, daß dieser Wert 150 Mk. nicht übersteigt. RG. 11. 11. 01, Joh. Bd. 24 S. 23, F.M. 14. 6. 05 III 7372.

b) Ist in einer Erbschaftsausfallungserklärung wahrheitsgemäß angegeben, daß der betreffende Nachlaß überschuldet sei, so unterliegt die Beglaubigung der Unterschrift des Ausschlagenden keinem St. RG. 18. 4. 07, Joh. Bd. 36 S. B 48.

3. a) Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung aus Ziff. b brauchen aus dem Urkundeninhalt selbst nicht erfichtlich zu sein. — Vgl. HSp. 60 A. 5 Abf. 2 u. A. 6. F.M. 15. 8. 05 III 10639.

b) Buchstabe b findet auch Anwendung, wenn die Urkunden dem Zwecke dienen, festzustellen, daß eine Abgabe nicht zu entrichten ist. F.M. 21. 4. 10 III 8061.

c) Vollmachten zur Stellung eines Antrages auf Erstattung von St. aus Billigkeitsgründen sind stpflichtig; ebenso Vollmachten zur Abgabe von Vermögensanzeigen, sowie zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und Er-gänzungssteuer; Objekt ist der sich nach der Deklaration ergebende Steuer-satz bzw. bei Vollmachten zur Einlegung von Rechtsmitteln der streitige Steuer-unterschied; stfrei aber sind die Vollmachten zur Abgabe von Steuererklä-rungen, wenn der Pflichtige abwesend oder sonst verhindert ist. F.M. 15. 3. 00 III 1671, ZBl. S. 212.

d) Die bei der Gewährung von Steuer- und Zolkkrediten von den Wechsel- und sonstigen Bürgen auszustellenden Reverse sind stfrei. F.M. 25. 11. 99 III 11734 u. 12. 4. 93, ZBl. S. 152 u. v. 1894 S. 10. — Vgl. A. 3q a bei Tarif 59.

4. a) Die Vorschrift bezieht sich auch auf die von Polizei-behörden, Land-ratsämtern, Gemeindevorstehern usw. erteilten Beglaubigungen der Unter-schriften von Zeugnissen, sowie der Nachweisungen über die Familien- und Erwerbsverhältnisse, die den Gesuchen von Personen des Beurlaubten-standes um Befreiung von den militärischen Kontrollversammlungen beizufügen sind. F.M. 13. 12. 96 III 1460, ZBl. 1897 S. 10.

b) Die Unteroffiziersvorschulen bilden nicht, wie die Unteroffiziers-schulen, einen Teil des stehenden Heeres; die Schüler der ersteren leisten nicht, wie die der letzteren, bei ihrer Aufnahme den Fahneneid, und sind nicht be-hindert, demnächst einen anderen Beruf zu ergreifen. Der Unteroffiziersvor-schule steht in dieser Hinsicht die Schiffsjungen-Division gleich. F.M. 14. 3. 07 III 4530.

5. Aus den Verhandlungen muß sich jedoch ergeben, daß sie auf Er-suchen der Auseinanderseßungsbehörde ausgestellt sind. HSp. S. 63.

6. a) Die Befreiung unter e ist davon abhängig, daß das Enteignungsrecht entweder gesetzlich ein für allemal gewährt oder im einzelnen Falle tatsächlich bereits verliehen ist. Mot. S. 12, RSt. S. 100. Insbesondere kann eine behördliche Bescheinigung über das Vorliegen der die Verleihung des Enteignungsrechts rechtfertigenden Umstände für die Gewährung der Kostenfreiheit der Verleihung des Enteignungsrechts nicht gleich geachtet werden. ^{RM. 14. 2. 06} _{RM. 27. 4. 06 III 6368}. Die Befreiungsvorschrift greift nur Platz, wenn die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles sich der Besitzveränderung zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet waren. RM. 21. 7. 97 III 8883.

b) Die einzelnen Grundstücke, welche zur Ausführung der Herstellung einer Bahnanlage erforderlich sind, werden in der Konzessionsurkunde noch nicht ersichtlich gemacht. Das geschieht erst durch die zuständige Verwaltungsbehörde im Wege der vorläufigen Planfeststellung (§ 15 des EnteignGef. v. 11. 6. 74), an deren Stelle bei Eisenbahnunternehmungen gemäß § 4 Gef. v. 3. 11. 38 in Verbindung mit Art. II Gef. v. 13. 3. 79 die Prüfung und Entscheidung des Ministers für öffentliche Arbeiten tritt. Diese landespolizeiliche Vorprüfung (vorläufige Planfeststellung) bildet dann nach allen Richtungen hin die maßgebende Grundlage der Ausführung, und sie ist es daher auch, die bei freiwilligen Veräußerungsgeeschäften über Grundeigentum den allein maßgebenden Anhalt für die Frage bietet, ob die Beteiligten den dadurch herbeigeführten Besitzveränderungen aus Gründen des öffentlichen Wohles sich zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet gewesen wären. Vgl. auch § 43 Abs. 4 des EnteignGef. RSt. 28. 1. 02, RM. S. 179. Ebenso RSt. 20. 3. 08, JBl. S. 395, Entsch. Bd. 69 S. 68.

c) Ein Vertrag, durch den ein der Enteignung unterworfenen Grundstück von dem Eigentümer nicht an den Unternehmer, sondern an einen Dritten veräußert wird, genießt St.- oder Gebührenfreiheit selbst dann nicht, wenn der Dritte in derselben Urkunde den Auflassungsanspruch an den Unternehmer abtritt und zur Beschaffung des Grundstücks für die Zwecke des Unternehmens verpflichtet war. Für einen solchen Vertrag genügt die schriftliche Form nicht. RSt. 30. 11. 05, Joh. Bd. 32 S. B 28 ^{RM. 17. 4. 06} _{RM. 20. 4. 06 III 6029}. S. ließ ein Grundstück an die Kleinbahn-Gesellschaft auf. Als Erwerbssurkunde wurde ein privatschriftlicher Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kreis F. einerseits und dem S. andererseits vorgelegt, in welchem der Kreis erklärt, verpflichtet zu sein, den zum Bahnbau erforderlichen Grund und Boden der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; der Kreis erwirbt daher die Baustelle käuflich und tritt an die Gesellschaft das Recht, die Auflassung zu verlangen, ab, während S. sich zur Auflassung an die Gesellschaft verpflichtet; der Käufer zum Vertrage ist mit Recht verlangt, desgleichen war erforderlich der St. für die Abtretung des Auflassungsanspruchs. — Ebenso RSt. 15. 1. 07, Entsch. Bd. 65 S. 94, JBl. S. 139.

d) Die Besitzveränderung kann auch durch ein freiwilliges Veräußerungsgeeschäft bewirkt werden, das sich als eine Schenkung darstellt. RSt. 6. 7. 03, Joh. Bd. 27 S. B 26. Im vorliegenden Fall „hatte Frau M. der Stadtgemeinde A. von dem ihr gehörigen Grund-

stücke die zur Freilegung der im Bebauungsplane vorgesehenen Straße erforderliche Fläche unentgeltlich übereignet*.

e) Die Stfreiheit erstreckt sich auch auf die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruches aus einem freiwilligen Veräußerungsgeschäft auf Übertragung des Eigentums sowie auf die Bewilligung dieser Eintragung. Sie ist davon nicht abhängig, daß gerade der Unternehmer und keine andere Person zahlungspflichtig wäre. RG. 2. 5. 04, Joh. Bd. 28 S. B 49.

f) Prozeßvollmachten zu Rechtsstreitigkeiten wegen Enteignungsschädigung gemäß § 30 EnteignGef. v. 11. 7. 74 gehören nicht zu denjenigen „Verhandlungen vor Gerichten“, hinsichtlich deren Abs. 4 im § 43 eod. Stfreiheit anordnet. RG. 2. 3. 00, JW. S. 328.

7. a) Den preußischen Gemeinden ist mit Erlaß des Fluchtliniengesetzes v. 2. 7. 75 allgemein ein für allemal das Recht zur Enteignung des zu Straßen und Plätzen erforderlichen Grund und Bodens verliehen; sie erlangen dieses Recht nicht erst mit dem Zeitpunkt der endgültigen Planfeststellung.

Die Stbefreiung aus § 4 a findet auf diejenigen freiwilligen, an die Gemeinde erfolgenden Veräußerungen der in einem Fluchtlinienplan zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen Anwendung, die nach der vorläufigen, aber vor der endgültigen Planfeststellung vorgenommen werden. RG. 10. 3. 08, Entsch. Bd. 69 S. 68, JW. S. 395.

b) Die Stfreiheit für Besitzveränderungen im Bereiche des von dem Fluchtlinienges. v. 2. 7. 75 geordneten Verfahrens beginnt schon mit der vom Gemeindevorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung und unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde vorgenommenen Festsetzung der Fluchtlinien, nicht erst mit der Offenlegung des förmlich festgestellten Fluchtlinienplanes. RG. 8. 10. 08, Joh. Bd. 36 S. B 12.

c) Die Stfreiheit für Besitzveränderungen im Bereiche des von dem Pr. Fluchtlinienges. v. 2. 7. 75 geordneten Verfahrens beginnt erst, wenn die vom Gemeindevorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung vorgenommene Festsetzung der Fluchtlinien die Zustimmung der Ortspolizeibehörde gefunden hat. RG. 5. 2. 09, Joh. Bd. 38 S. B 11.

8. Auf die bergrechtliche Grundbuchabtretung aus §§ 135 ff. des Allg. BergGef. finden die Gebühren und Stbefreiungsvorschriften für Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Wohles keine Anwendung. Vgl. §§ 54 Abs. 2 und 43 EnteignGef. v. 11. 6. 74, RG. 8. 2. 04, Joh. Bd. 27 S. B 51.

9. Die gemäß § 5 der Katasterantw. I v. 21. 2. 96 nach vorhandenem Muster ausgestellten Vollmachten, in denen Grundeigentümer einen vereideten Landmesser ermächtigen, die in ihrem Auftrage ausgeführte Fortschreibungsvermessung ihrer Grundstücke dem zuständigen Katasteramt einzureichen und den Antrag auf Übernahme der Veränderung in das Kataster zu stellen, sind als auf die Fortschreibung bezügliche Verhandlungen nach § 38 Abs. 2 Gef. v. 8. 2. 67 stfrei. JW. 6. 6. 04 III 5538.

10. a) § 4 Abs. 2 ist auf andere Urkunden als Vollmachten nicht ausdehnbar. JW. 27. 6. 99 III. 7049.

b) Eine Vollmachtsurkunde ist auf Grund des § 4 Abs. 1 zu a nur dann von der Steuer befreit, wenn der Wert des Gegenstandes in Gemäßheit des § 6 ermittelt werden kann und nach den Vorschriften dieses § 6 den Betrag von 150 M. nicht übersteigt. RG. 22. 1. 09, Joh. Bd. 38 S. B 71.

§ 5.

Persönliche¹ Stempelsteuerbefreiungen.

- (1) Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:
- a) ²der König, die Königin und die königlichen Witwen;
 - b) der Fiskus des Deutschen Reichs³ und des Preussischen Staates⁴ und alle öffentlichen Anstalten⁵ und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder des Preussischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 - c) deutsche Kirchen⁶ und andere deutsche Religionsgesellschaften,⁷ denen die Rechte juristischer Personen zustehen;^{7c}
 - d) öffentliche⁸ Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten,⁹ ferner öffentliche Waisenhäuser,¹⁰ vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten,¹¹ ferner vom Staate genehmigte Vereine¹² für die Kleinkinderbewahrungsanstalten¹³ sowie Stiftungen,¹⁴⁻¹⁹ welche als milde ausdrücklich anerkannt sind;

AB. 1 Abs. 3.

Allg. V. § 5 Ziff. 2.

- e) öffentliche Schulen²⁰ und Universitäten;
- f) Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten;²¹
- g) ²²Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minderbemittelten Familien oder Personen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Sofern eine dieser Gesellschaften oder Genossenschaften ihr Statut und damit zugleich ihren Zweck in der Weise ändert, daß die vorstehend angegebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, können alle Stempelbeträge, die mangels einer Be-

freierung fällig geworden sein würden, nachträglich binnen Jahresfrist eingefordert werden.²³

AB. 1 Abs. 2. Allg. V. § 5 Ziff. 3.

(2) Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reichs und des Preussischen Staates sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen kann die Stempelsteuerbefreiung gewährt werden,²⁴ wenn der betreffende Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.
Allg. V. § 5 Ziff. 4.

(3) In den Fällen zu d bis g erstreckt sich die Stempelsteuerbefreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. Diese Befreiung kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen usw. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

AB. 1 Abs. 1. Allg. V. § 5 Ziff. 4.

(4) Die außerdem gewissen Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereinen usw. durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien bewilligten Steuerbefreiungen bleiben auch fernerhin in Kraft.

(5) Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind.²⁵

(6) Bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen muß für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen außerdem der vorgeschriebene Stempel (§ 9) entrichtet werden.

(7) Bei Verträgen über Lieferungen an²⁶ den Fiskus des Deutschen Reichs oder des Preussischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder des Preussischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,²⁷ hat der Lieferungsübernehmer den vollen Betrag des Stempels zu entrichten.

Allg. V. § 5.

1. Für die Frage, ob der an sich nach dem Inhalt der Urkunde erforderliche St. infolge der persönlichen St.Freiheit eines Beteiligten nicht zu erheben ist, sind nicht die Angaben in der Urkunde, sondern die

tatsächlichen Verhältnisse maßgebend, so daß die Unterlassung der Angabe der für die Stf. erheblichen Umstände in der Urkunde der Anerkennung der Stf. nicht entgegensteht. *FM.* 2. 7. 03 III 8884.

Hierbei kommt es auf die Person desjenigen an, der die Urkunde ausstellt, so daß der *PolicenSt.* zu verwenden ist, wenn auch dem Versicherten Stf. zusteht. *FM.* 6. 5. 97 III 5596. — *Vgl.* *U.* 2 g bei *Zarif* 70. Bei den durch einen Vertreter abgeschlossenen Geschäften kommt es auf die Person des Vertretenen, nicht auf die des Vertreters an. *FM.* 16. 6. 05 III 7681.

2. a) Für die Königl. Prinzen und die Mitglieder des Königl. Hauses besteht beschränkte Stf. gemäß besonderer *KabD.* 15 *RS.* S. 13. — *Vgl.* *KabD.* 7. 3. 45, auch *RG.* 1. 6. 96.

b) Rechtsakte, durch die das Königl. Hausfideikommiß erweitert wird und also allodiale Gegenstände in den Fideikommißverband aufgenommen werden, sind stf. *KabD.* 7. 3. 45. — *RG.* 30. 10. 99, *Zoh.* *Wd.* 19 S. 170. Mit der Königl. Hofverwaltung abgeschlossene Lieferungsverträge erfordern nur den halben *WertSt.* *Sp.* S. 79.

3. Der Fiskus der Schutzgebiete — (*vgl.* *Reichsges.* v. 30. 3. 92) — steht stf. dem Reichsfiskus gleich, auf ihn findet also weder § 12 lit. c, noch § 13 lit. d *UStG.* Anwendung. *FM.* 13. 2. 07 III 2304.

4. Durch die im § 10 *Ges.* v. 26. 4. 96 der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen gewährte besondere Gebühren- und Stf. wird die ihr als einem Organe des Fiskus nach sonstigen Vorschriften zustehende allgemeine Kosten- und Stf. nicht berührt. *RG.* 7. 6. 03, *Zoh.* *Wd.* 26 S. B 3.

5. Die Charité in Berlin gehört zu denjenigen Anstalten, die für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden. *FM.* 18. 5. 06 III 7512. Ebenso die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen der einzelnen Regierungsbezirke — *FM.* 19. 11. 98 III 15408 — und die Pensionsanstalt des Königl. Theaters in Cassel, da sie Zuschüsse aus dem Kronfideikommißfonds erfordert. *FM.* 28. 11. 99 III 14727.

Dagegen ist die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse weder von der preussischen Stf., noch von den Gerichtskosten befreit. *Gutachten* des *RG.* I. *BS.* v. 5. 10. 05 und *FM.* 22. 11. 05 III 14475.

6. a) Die Bedeutung des Wortes „Kirche“ ist aus der Deklaration v. 25. 5. 1810, 27. 6. 1811 und der *KabD.* v. 16. 1. 1827 zu erläutern. Die Stf. bezieht sich auf alle Organe und Einrichtungen, welche notwendige Bestandteile der Kirchen und zugleich selbständige Träger rein kirchlichen, d. h. lediglich kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögens sind. Danach gebührt auch dem Erzbischöflichen Stuhle Stf. *RG.* 5. 1. 97, *ZW.* S. 98, *FM.* 22. 12. 97 III 16003, *ZBl.* 98 S. 59, *RG.* 4. 7. 98, *ZMBl.* S. 588 v. 99.

b) Auf Grund der Rechtsausführungen in dem *RG.* v. 5. 1. 97 ist die Steuerfreiheit eines zur Vorbildung der Geistlichen dienenden Konvikts, das eine zwar selbständige, aber immerhin kirchliche Anstalt darstellt, anerkannt. *FM.* 3. 12. 98 III 16249.
80 7. 01 III 9453

7. a) Über Religionsgesellschaften s. § 11 *WR.* II 11.

b) Der Bund der Baptistengemeinden in Deutschland genießt nicht Stf., da die Stf. aus § 5 lit. c nur denjenigen Baptistengemeinden

zusteht, welche nach dem Ges. v. 7. 7. 75 — GS. S. 374 — Korporationsrechte erlangt haben. *FM.* 25. 6. 06 III 9351.

c) Also auch die Synagogengemeinden. *Not.* S. 12.

d) Den Kreis-synodalverbänden gebührt St. Freiheit, insbesondere in Angelegenheiten der christlichen Liebestätigkeit. *RG.* 4. 7. 98, *FM.* S. 588 v. 99.

8. Einer besonderen Anerkennung des öffentlichen Charakters bedarf es nicht, weil die unter der Verwaltung des Staates, der Provinzen, der Kreise, Gemeinden und dergleichen Korporationen stehenden Anstalten als öffentliche allgemein anerkannt sind. *RB.* S. 100.

9. Öffentliche Anstalten zur unentgeltlichen Verpflegung i. S. § 50 L. II Tit. 19 *WR.* sind nicht bloß Anstalten, die im Eigentum des Staates oder der Kommunalverbände stehen, sondern auch milde Stiftungen Privater, welche Rechtspersönlichkeit besitzen und auf unentgeltliche Verpflegung Unbemittelter gerichtet sind, sofern nur die Aufnahme nicht von der Zugehörigkeit zu bestimmten Familien abhängt, sondern, wenn auch unter gewissen Bedingungen, für unbestimmt welche Personen zulässig ist. *RG.* 11. 2. 01, *Joh.* Bd. 21 S. A 230.

Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder (Rettungsanstalten) sind als öffentliche Anstalten anzusehen. 15. *RS.* S. 13. Dagegen nicht die Lazarette der Knappschaftsvereine. *RG.* 4. 7. 04, *Joh.* Bd. 28 S. B 55.

10. a) Über den Begriff der Waisenhäuser s. §§ 32 ff. *WR.* II 19.

b) Auch für ein erst in der Entwicklung begriffenes von einer Stadtgemeinde zu errichtendes Waisenhaus, das demnächst ein öffentliches werden soll, kann Gebührens- und St. Freiheit beansprucht werden. *RG.* 23. 12. 01, *Joh.* Bd. 23 S. B 33.

11. Waisenhäuser und Versorgungsanstalten gehören zu den Einrichtungen der Armenpflege. Hiernach ist der Begriff der Versorgungsanstalten auf das Gebiet der Armenpflege eingeschränkt; verfolgt eine Anstalt wohlthätige und gemeinnützige Zwecke, so ist sie keine Versorgungsanstalt mehr.

12. Über Rechtsfähigkeit der Vereine s. §§ 21 ff. *BGB.*

13. Die St. Befreiung steht Kleinkinderbewahranstalten zu, ohne daß es auf die besondere Anerkennung dieser Vereine als mildtätiger ankommt. Die Voraussetzung der St. Freiheit ist allein die staatliche Genehmigung, die aber nach § 42 *WR.* II 19 auch stillschweigend erteilt werden kann. Nachdem nunmehr die Vereine für Kleinkinderbewahranstalten die Rechtsfähigkeit gemäß § 22 *BGB.* durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangen, ist für eine besondere staatliche Genehmigung kein Raum. Die Eintragung in das Vereinsregister ist aber als ein die staatliche Genehmigung in sich schließender Rechtsakt anzusehen. *Min.* d. J. 22. 2. 02 III 2499.

FM. 27. 2. 02 IVc 442. Die Aufgaben der Kleinkinderbewahranstalten müssen sich auf nicht schulpflichtige Kinder erstrecken. *FM.* 5. 12. 05 III 15067.

14. a) Über Stiftungen s. §§ 81 ff. *BGB.*

b) Diejenigen Korporationen, welche die Benefizien als milde Stiftungen neu genießen wollen, müssen von dem Finanzminister resp. von dem Staatsministerium als solche anerkannt werden; wo aber nach den betreffenden Landesgesetzen Korporationen oder Stiftungen als „milde“ gelten, behält es für diese auch sein Bewenden. *H. S.* S. 356. Auf Stiftungen, die das Vorrecht der Steuerfreiheit schon vor dem 1. April 1896 erworben hatten, bezieht sich das Wort „ausdrücklich“ nicht. *FM.* 31. 10. 97

III 13457. Nur Stiftungen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit können als milde anerkannt werden. *F.M.* 14. 8. 03 III 11163.

c) Ein Unternehmen, das als Ganzes nicht milde Stiftung ist, z. B. weil die Voraussetzung dafür, die juristische Persönlichkeit, fehlt, kann hinsichtlich einzelner Geschäftszweige als milde Stiftung nicht behandelt werden, wenn auch in dem gerade in Frage kommenden Fall milde Zwecke verfolgt werden sollten. *F.M.* 16. 10. 01 III 12998.

d) Eine Stiftung ist nur dann als milde zu betrachten, wenn ihr ausschließlicher oder Hauptzweck die Unterstützung hilfsbedürftiger in leiblicher Notlage befindlicher Personen durch unentgeltliche Zuwendungen ist. *R.G.* 6. 10. 98, *B.Vl.* S. 453, *F.M.Vl.* S. 168 v. 99, *F.M.* 5. 12. 05 III 15067.

e) Der Annahme einer milden Stiftung steht nicht unbedingt entgegen, daß die zu Unterstützenden statutenmäßig Beiträge zahlen, doch müssen im allgemeinen die Beiträge im Verhältnis zu den Unterstützungen so geringfügig sein, daß die letzteren den Charakter der Unentgeltlichkeit haben; darauf, ob im einzelnen Falle die von einem Mitgliede entrichteten Beiträge im Verhältnis zu der dem Mitgliede gewährten Unterstützung geringfügig sind, kommt es überhaupt nicht an. *R.G.* 21. 12. 00.

f) Der Begriff der milden Stiftung — Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch unentgeltliche Zuwendungen, *B.Vl.* S. 455 v. 98 — deckt sich nicht mit dem umfassenderen gemeinrechtlichen Begriff der *pia causa* oder des *pium corpus*, deren entscheidendes Merkmal der fromme Zweck ist. Unter „milde Stiftungen“ fallen nicht solche Anstalten, die, wenn auch in hohem Grade gemeinnützig wirkend, sich nicht die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zur Aufgabe machen. *R.G.* 5. 10. 00, *B.Vl.* S. 769.

g) Vereine, die statutengemäß ihren Mitgliedern oder deren Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf Hilfsbedürftigkeit gewisse Vorteile gewähren, sind keine milden Stiftungen. *R.G.* 21. 2. 95, *B.Vl.* S. 212. — *F.M.* 14. 2. 00 III 1107. Auch ist religiös-patriotische Pflege hierfür nicht begründend. *F.M.* 10. 1. 98 III 16375 u. 16. 10. 01 III 12998.

h) Stellt die Schenkungsurkunde die Entscheidung über die Frage der Hilfsbedürftigkeit lediglich in das freie Ermessen einer Privatperson, so besteht keine Gewähr dafür, daß die dabei angewandten Grundsätze sich innerhalb desjenigen Rahmens halten werden, in welchem Rechtsprechung und Verwaltungsübung eine Hilfsbedürftigkeit für vorliegend erachten. Die Eigenschaft der Zuwendung als einer milden würde daher nicht in ausreichender Weise dargetan erscheinen. *F.M.* 15. 9. 05 III 11478.

i) Da die Erbschaftsteuerfreiheit auch solchen auf Personenvereinen begründeten Stiftungen zusteht, die zur Zeit des zu versteuernden Anfalls vom Staate noch nicht als milde Stiftungen anerkannt sind, die aber infolge des Anfalls sich um die staatliche Anerkennung bewerben und dieselbe erhalten, und die staatliche Anerkennung als milde Stiftung alsdann die Wirkung hat, daß nunmehr die erbschaftliche Zuwendung als eine von Anfang an steuerfreie zu behandeln ist, so sind dieselben Grundsätze auch bei der Urkundenbesteuerung zur Anwendung zu bringen, weil sich die Vorschriften über die persönlichen Steuerbefreiungen von b bis f den einschlägigen Bestimmungen über Befreiungen Buchstabe e bis i des Tarifs zum *EstG.* vom Jahre 1873 anschließen. *F.M.* 28. 8. 03 III 12075.

15. Im Sinne der Steuergesetze ist eine Stiftung als Familienstiftung zu behandeln, wenn sie zunächst und überwiegend die Unterstützung der Mitglieder bestimmter Familien bezweckt. Vorliegend war in erster und zweiter Linie die Unterstützung der Abkömmlinge bestimmter Familien und erst in dritter Linie die Unterstützung bedürftiger israelitischer Bräute aus anderen Familien bezweckt. *F.M.* 21. 11. 03 III 15164. Familienstiftungen können nicht als milde Stiftungen anerkannt werden. *F.M.* 15. 3. 05 III 2124. Der Umstand, daß die Rukungen, falls sich „in einem Jahre kein den statistischen Bestimmungen entsprechender Bewerber“ findet, dem Verein N. N. und der Stadtgemeinde zu wohlthätigen Zwecken überwiesen werden sollen, kann der Stiftung ihre Natur als Familienstiftung nicht nehmen. *F.M.* 30. 3. 06 III 4818. — Vgl. A. 2 b zu Tarif 24.

16. a) Ein Verein ist als milde anerkannt, weil er neben der Unterhaltung einer Kinderbewahranstalt ausschließlich die Verpflegung von armen Kranken und die Unterstützung von Armen in der Gemeinde bezweckt. *F.M.* 26. 8. 01 III 10786.

b) Als milde können auch anerkannt werden Stiftungen zugunsten verschämter Armer, die nicht zu den Hilfsbedürftigen i. S. des Unterstützungswohnstiftungsgesetzes zählen, nicht dagegen Stipendienstiftungen. *F.M.* 23. 11. 97 III 11522 und 4. 9. 99 III 11293.

c) Milde Stiftung ist auch angenommen, wenn die Rukungen eines Vermögens dazu dienen sollen, Töchtern armer und hilfloser Familien, namentlich aus arbeitenden Klassen, Unterweisung in den notwendigsten häuslichen Arbeiten erteilen zu lassen. *F.M.* 5. 6. 96 III 6418. Ebenso für einen Verein, der arme Mädchen unentgeltlich aufnimmt, um sie zu dienstlichen Stellungen zu erziehen. Anders wäre es, wenn der Verein die Absicht hätte, die Mädchen zu besseren Lebensstellungen auszubilden. *F.M.* 2. 7. 01 III 7085. Weiter für einen Verein, der die Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder bezweckt. Unterricht und Verpflegung werden in diesem Verein in der Regel unentgeltlich gewährt. Daß die Tätigkeit auf einen bestimmten Bezirk begrenzt ist und daß in Ausnahmefällen von vermögenden Eltern Beihilfen verlangt werden können, steht der Anerkennung als milde Stiftung nicht entgegen. *F.M.* 26. 9. 01 III 12023. — Auch für einen Verein mit der Zweckbestimmung, der heranwachsenden bedürftigen Jugend bis zur Schulentlassung durch Beaufsichtigung usw. Fürsorge zu erweisen, um sie vor Verwahrlosung zu schützen. *F.M.* 27. 7. 01 III 8605.

17. Knappschaftsvereine als solche genießen nicht. *R.G.* 20. 3. 00, *Joh. N. F. Wb. I* S. B 17, *F.M.* 19. 5. 00 III 4695. Auch nicht Missionsgesellschaften, da sie in der Hauptsache religiöse und gemeinnützige Zwecke, aber nicht milde, d. h. auf die leibliche Unterstützung Hilfsbedürftiger und die Beseitigung der Armut gerichtete, verfolgen. *F.M.* 23. 9. 98 III 11404.

18. Der Begriff der Wohlthätigkeit deckt sich nicht mit dem der Mildtätigkeit. Letzterer setzt voraus, daß die Wohlthaten Hilfsbedürftigen erwiesen werden. Der Arbeiter- und Handwerkerstand ist als solcher allgemein nicht Hilfsbedürftig. Herbergen zur Heimat, die Nachtlager, Kost und auch unentgeltlichen Arbeitsnachweis den Handwerksgesellen und sonstigen Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf ihre Vermögenslage gewähren, sind daher

keine milden Stiftungen, da ihr Hauptzweck nicht dahin geht, Hilfsbedürftigen Zuwendungen zu machen. RG. 1. 10. 08, Joh. Bd. 37 S. B 1.

19. Die N. N. Stiftung, die weder die Unterstützung armer Personen in einer schon vorhandenen leiblichen Notlage, noch die Bewahrung armer Personen vor bevorstehendem wirtschaftlichen Verfall bezweckt, ist als milde nicht anerkannt. Es handelt sich aber um wohlthätige Zwecke, weil stiftungsgemäß die Mittel gewährt werden durch Besuch einer Handels- oder Fachschule zum bessern Fortkommen im Handwerk oder technischen Beruf. FM. 23. 7. 01 III 9211.

20. a) „Öffentliche Schule“, d. h. unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde stehend, in der die Zulassung zum Unterricht von jedermann beanprucht werden kann. RG. 22. 11. 81, ZW. 82 S. 315. — Vgl. §§ 1, 9 WR. II 12.

b) Die der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg unterstehende Ackerbauschule und landwirtschaftliche Winterschule zu Wittstock a. D. ist als öffentliche Schule zu betrachten. FM. 27. 11. 01 III 14732.

c) Desgleichen die Provinzial-Hebammen-Lehranstalten. FM. 2. 12. 02 III 14731.

21. a) Alle Angelegenheiten der Gemeinden genießen StFREiheit, sofern sie nur Armensachen, d. h. die Unterstützung dauernd oder vorübergehend Hilfsbedürftiger, betreffen. RG. 17. 4. 99, H. S. 71.

b) StFREiheit steht auch den Gemeinden zu, falls sie für Schulzwecke Grundstücke erwerben, — FM. 10. 4. 97, FM. 21. 4. 97 — j. B. beim Ankauf von Terrain zur Errichtung eines städtischen Gymnasiums. RG. 7. 5. 09, Entsch. Bd. 71 S. 137.

c) Gemeinden sind in Hospitalangelegenheiten, namentlich bei der Verwaltung eines von ihnen eingerichteten Hospitalfonds, von der Entrichtung der StSteuer nicht befreit. RG. 26. 3. 09, Joh. Bd. 38 S. B 50. Eine Armenangelegenheit liegt nicht vor, weil es sich nicht um Unterstützung dauernd oder vorübergehend infolge Verarmung Hilfsbedürftiger handelt.

d) Die Anlegung eines Kommunalfriedhofs gehört zu den Kirchenangelegenheiten, für welche den Gemeinden StFREiheit zusteht. RG. 27. 6. 04, Joh. Bd. 29 S. B 40.

22. a) Die Vorschrift in § 5 Abs. 1g ist eng auszulegen; das Statut muß ausdrücklich das Erforderliche ergeben. FM. 26. 5. 98 III 7246.

b) Genossenschaften und Gesellschaften m. b. H. die neben dem Hauptzweck, minderbemittelten Familien in gekauften oder eigens gebauten Häusern Wohnungen zu billigen Preisen zu verschaffen, zugleich Kreditgeschäfte betreiben, genießen St- und Gerichtskostenfreiheit, solange der Kreditverkehr nur einen Nebenzweck bildet. FM. 19. 4. 00 III 4231, ZBl. S. 223, ZWBl. S. 410.

c) Dem St. Joseph-Bauverein ist StFREiheit zugebilligt.

Daß der Verein seine Häuser an Unbemittelte nicht allein vermietet, sondern auch verkauft, steht der Anerkennung der StFREiheit nicht entgegen, wenngleich auch nicht ausgeschlossen ist, daß später durch Vererbung oder Weiterverkauf die Häuser auch in den Besitz Bemittelter gelangen können. Ebensovienig steht der Anerkennung der StFREiheit der Umstand

entgegen, daß der Verein nur aus Katholiken besteht und demgemäß beim Verkauf oder Vermieten katholische Bewerber das Vorzugsrecht haben. *F.M.* 3. 7. 99 III 8580.

23. Die St. können nur insoweit gefordert werden, als eine Verjährung noch nicht eingetreten ist. Da es sich um WertSt. handelt, greift die Verjährung erst in 10 Jahren Platz. Tritt die Veränderung erst nach Ablauf von 10 Jahren ein, so würde der St. verjährt sein. *Abf.* 09 S. 7113, 7230.

24. Wie dies geschehen ist, z. B. hinsichtlich der Ottomanischen Regierung. *F.M.* 15. 4. 98 III 5315;

des Badiſchen Fiſkus, *F.M.* 27. 6. 99 III 7892 und der Badiſchen Anſtalten. *F.M.* 30. 9. 02 III 12170, *ZBl.* S. 256, *ZMBl.* S. 296;

des Großherzogs von Heſſen und des Fiſkus des Heſſiſchen Staates, ſowie der öffentlichen Anſtalten und Kaſſen, die für Rechnung Heſſens verwaltet werden oder dieſen gleichgeſtellt ſind. *F.M.* 6. 6. 02 III 6961, *ZBl.* S. 118, *ZMBl.* S. 294, 02 und S. 271, 03;

des Fiſkus der Fürſtentümer Waldeck und Pyrmont, ſowie derjenigen Anſtalten und Kaſſen, welche für deſſen Rechnung verwaltet werden oder dieſen gleichgeſtellt ſind. Dieſe Befreiung kommt auch dem unter der Verwaltung der Fürſtlich Waldeckſchen Domänenkammer zu Krolſen ſtehenden Fürſtlich Waldeckſchen Domonialvermögen zugute. *F.M.* 13. 10. 06 III 16602, *ZBl.* S. 1457, *ZMBl.* S. 483;

des Chineſiſchen Reiches. *F.M.* 5. 5. 04 III 6006;

des außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſters der Hanſeſtädte Dr. K. *F.M.* 26. 7. 06 III 9292;

des Königs von Württemberg und des Fiſkus des württembergiſchen Staates. *F.M.* 22. 3. 07 III 4651, *ZBl.* S. 103;

des elſaß-Lothringiſchen Fiſkus. *F.M.* 6. 7. 08 III 12004, *ZBl.* S. 335;

des Fürſten zu Schwarzburg-Sondershauſen und des Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſeniſchen Staatsfiſkus. *ZMBl.* S. 425 v. 08, *ZBl.* S. 415 v. 08;

aber nicht hiñſichtlich des Rgl. Sächſiſchen Fiſkus. *F.M.* 11. 5. 98 III 6636.

25. a) Falls die Haftung des Fiſkus für Koſten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf geſetzlicher Vorſchrift beruht, iſt von der Einziehung der Koſten auch von einer beteiligten Privatperſon inſoweit abzusehen, als der Fiſkus kraft Geſetzes dieſer gegenüber zur Ertragung der Koſten verpflichtet iſt. So z. B. bei der gerichtlichen Aufnahme eines Kaufvertrages nach § 449 BGB. In andern Fällen der gerichtlichen Aufnahme eines Vertrages bei Mitbeteiligung des Fiſkus ſind die Vertragskoſten zur Hälfte außer Anſatz zu laſſen (§§ 1, 2, 8 Abſ. 5 PrOBG., § 426 BGB.). Im gleichen Umfange ſind auch die Auslagen außer Anſatz zu laſſen.

Beruht die Haftung des Fiſkus für die bezeichneten Koſten auf freiwilliger Übernahme, ſo ſind ſie ungeachtet dieſer Übernahme von der beteiligten Privatperſon inſoweit einzuziehen, als dieſe nach dem Geſetz der Gerichtskaſſe gegenüber zur Zahlung der Koſten verpflichtet iſt. Der Grundſatz des § 5 Abſ. 5 RStG. iſt alſo auch hiñſichtlich der Gerichtskoſten zur Anwendung zu bringen. *ZM.* 23. 9. 05, *ZM.* Ia 1592a, *F.M.* 9. 10. 05 III 13041.

b) Hat in Eisenbahn-Verstaatlichungsverträgen der Staat die Schulden der betreffenden Eisenbahngesellschaft übernommen, so ist von der Einziehung früher entstandener StForderungen, zu deren Zahlung der Fiskus verpflichtet ist, ebenso abzusehen, wie von StForderungen zu den Verstaatlichungsverträgen selbst; desgleichen ist ein LieferungsSt. dann nicht nachzufordern, wenn der Lieferungsübernehmer wegen des LieferungsSt. seinen Rückgriff gegen die beteiligte Staatsbehörde nehmen kann. *FM.* 17. 11. 03 III 14605.

26. Also der Fiskus muß Lieferungsempfänger sein. *FM.* 25. 4. 00 III 4910.

27. Zu Verträgen über Lieferung an Universitäten, die im allgemeinen als Anstalten anzusehen sind, die für Rechnung des Preussischen Staates verwaltet werden, ist in der Regel der volle LieferungsSt. zu verwenden; bei Verträgen über Lieferungen an Gymnasien staatlichen Patronats der halbe LieferungsSt. *FM.* 30. 4. 08 III 7344.

§ 6.

Wertermittelung.

(1) Die Ermittlung des Wertes¹ eines Gegenstandes zum Zwecke der Berechnung der Stempelsteuer ist auf den gemeinen Wert desselben zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu richten.

(2) Ist einem der Vertragsschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, so wird die Stempelsteuer nach dem höchstmöglichen² Werte des Gegenstandes des Geschäfts berechnet. Ist die Leistung nicht bis zu den bestimmten Grenzen erfolgt, so wird nach Ausführung des Geschäfts die gezahlte Stempelsteuer bis auf den der wirklichen Leistung entsprechenden Betrag erstattet.

AB. 3 Abs. 1; 28 Abs. 1. Allg.V. § 9 Ziff. 2.

(3) Bei Geldforderungen³ ist der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Geldbetrag, bei Kurs habenden Wertpapieren der Tageskurs als Wert anzusehen.

(4) Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrate festgesetzten Mittelwerten und, insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

AB. 3 Abs. 2.

(5) Der Wert des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werte der Sache gleich zu achten.

(6) Der Wert eines Pfandrechts⁴ oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der

Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

(7) Der Wert einer Grunddienstbarkeit⁴ wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

(8) Der einjährige Wert von Nutzungen⁴ wird, wenn nicht aus der Urkunde ein höherer oder niederer Prozentsatz hervorgeht oder sonst festgestellt werden kann, zu vier vom Hundert des Wertes des Gegenstandes, welcher die Nutzung gewährt, angenommen.

(9) Bei immerwährenden⁵ Nutzungen und Leistungen ist das Fünf- undzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer,⁶ sofern nicht die Vorschriften in den beiden nächstfolgenden Absätzen Anwendung finden oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände in der Urkunde angegeben sind, das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrages als Wert anzusehen.

(10) Der Wert von Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit⁷ bestimmt sich nach dem zur Zeit ihres Anfanges erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger	auf das 18fache
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren	auf das 17fache
„ 25	„ „ „ 35
„ 35	„ „ „ 45
„ 45	„ „ „ 55
„ 55	„ „ „ 65
„ 65	„ „ „ 75
„ 75	„ „ „ 80
„ 80	„ auf das 2

des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

Allg.V. § 6 Ziff. 4.

(11) Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach den Bestimmungen im vorigen Absätze vorzunehmende Wertermittlung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person

fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

(12) Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze zu berechnende Wert nicht überschritten werden.

Allg.V. §§ 6, 9.

1. a) Wenn die Vorschriften des § 6 nicht anwendbar sind, ist der Wert des Gegenstandes nicht schätzbar. RG. 12. 7. 97, Joh. Wd. 17 S. 136. — Vgl. A. 1 zu § 4.

b) Unter dem „Wert“ ist der objektive gemeine Wert zu verstehen. Dieser bemißt sich ausschließlich nach dem Substanzwert des Gegenstandes ohne jede Rücksicht auf die darauf ruhende Belastung und deren Art, bei Grundstücken also ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einer Hypothek oder einer Rentenbankrente oder sonstwie belastet sind. RG. 18. 10. 07, Goldh. S. 144 v. 08.

2. Die Gegenleistung des Patentkäufers besteht darin, daß Verkäuferin 100 000 M. und 25 Prozent Gewinnanteil erhalten, dem Käufer aber innerhalb dreier Jahre das Recht zustehen soll, diese Gewinnbeteiligung durch Zahlung von 200 000 M. abzulösen, ohne jedoch die bis dahin für die Verkäuferin bereits fällig gewordenen Gewinnanteile zurückfordern oder einbehalten zu dürfen. Es ist fogleich $\frac{1}{3}$ Prozent St. von 300 000 M. fällig. RG. 20. 10. 03, BBl. S. 19 v. 04. — Vgl. A. 19 zu Tarif 32.

3. Zwischen bedingten und unbedingten Geldforderungen ist hier nicht unterschieden. FfM. 28. 9. 06 III 15782.

4. Über Gegenstände des Pfandrechts f. §§ 1204 ff. und 1273 ff. BGB., über Grunddienstbarkeiten § 1018 eod., über Nutzungen § 100 eod., über Leistungen §§ 241 ff. eod.

5. Der Umstand, daß eine an sich immerwährende Leistung ablösbar ist, macht dieselbe im strechtlichen Sinne nicht zu einer Leistung von unbestimmter Dauer. RG. 20. 6. 04, Joh. Wd. 28 S. B80.

6. a) Es war dem A. eine monatliche Rente von 15 M. „bis zur Vollendung seines Studiums“ ausgesetzt; da eine Leistung von unbestimmter Dauer vorliegt, war nach § 15 EstG. das $12\frac{1}{2}$ fache des einjährigen Betrages von 180 M. als Kapitalwert des Vermächtnisses anzunehmen. FfM. 12. 8. 04 III 10595.

b) Wenn es sich um eine Nutzung von unbestimmter, jedoch durch die Lebenszeit eines Menschen begrenzter Dauer handelt, die aber jedenfalls spätestens zu einem bestimmten Termin aufhören soll, ist eine doppelte Berechnung anzustellen: für die bestimmte Zeit nach Abs. 1 und für die unbestimmte (Lebenszeit) Zeit nach Abs. 10. Der geringere von beiden gefundenen Beträgen ist der Versteuerung zugrunde zu legen. HSp. S. 107.

e) Inhaltlich des Vertrages ist an den Verkäufer (68 Jahre alt) eine Rente von 1800 Mf. und nach dessen Tode an die Ehefrau (43 Jahre alt) eine Rente von 1000 Mf. zu entrichten; in Höhe von 800 Mf. erlischt also die Rente mit dem Tode des Ehemannes, und sie ist alsdann in Höhe von 1000 Mf. bis zum Tode der Ehefrau weiter zu gewähren. Der Kapitalbetrag berechnet sich auf $800 \text{ Mf.} \times 5 = 4000 \text{ Mf.}$ und $1000 \text{ Mf.} \times 14 = 14000 \text{ Mf.}$, zusammen 18000 Mf. *RM.* 22. 5. 97 III 6077.

7. Ist eine Nutzung mehreren Personen auf Lebenszeit nacheinander zugebacht, so berechnet sich der St. zunächst nach dem Alter der zuerst in den Genuß der Nutzung tretenden Person, während die Versteuerung der weiteren Nutzungen auszusetzen ist. *RM.* 7. 9. 00 III 5055.

§ 7.

Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunfterteilung; amtliches Ermittlungsverfahren.

(1) Die Steuerpflichtigen sind zur Erteilung der von den Zollbehörden oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten erforderlichen Auskunft über den Wert des Gegenstandes, soweit dazu nicht die Kenntnisse eines Sachverständigen oder besondere Ermittlungen erforderlich sind, verbunden.

AB. 4 Abs. 1.

(2) Wird in den vorgedachten Fällen der Aufforderung der Behörden oder Beamten nicht genügt,¹ so kann die Zollbehörde die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen² bis zu einem Gesamtbetrage von 60 Mark zur Befolgung der getroffenen Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nötige auf Kosten der Säumigen beschaffen. Der Festsetzung einer Ordnungsstrafe hat die Androhung derselben vorherzugehen.

AB. 4 Abs. 2.

(3) Tragen die Behörden oder Beamten Bedenken, die Angaben der Steuerpflichtigen als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung mit den letzteren nicht statt, so sind die Behörden oder Beamten befugt, unter Zuziehung Sachverständiger, bei deren Auswahl etwaige Vorschläge der Steuerpflichtigen mit zu berücksichtigen sind, die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Grundlagen zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Ermittlung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wert um 10 Prozent oder mehr übersteigt. Die gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungsweg oder im Rechtswege die Ermäßigung des

Wertes auf einen nicht zum Kostenerlage verpflichtenden Betrag erfolgt.

AB. 4 Abs. 3.

(4) Wird von den Steuerpflichtigen gegen die Entscheidung der Zollbehörde der Rechtsweg beschritten, so bleibt die Zahlung des streitig gebliebenen Stempels bis zur Rechtskraft des Urteils ausgesetzt.

AB. 4 Abs. 4.

(5) ³Alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten sind verbunden, der Zollbehörde oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten Auskunft über die für die Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen.

Allg.V. § 1 Ziff. 4; § 17 Ziff. 5.

1. Die Vorlegung von Urkunden, insbesondere von solchen, die eine Verfehlung des Produzenten gegen ein StGefetz ev. dartun würden, darf er verweigern. *RG. S. 2378.*

2. Ordnungsstrafen können im Weigerungsfalle öfter erhoben werden. *20. RG. S. 14.*

3. a) Wenn auch Erteilung einer Auskunft aus dem Grundbuch oder den Grundakten in der Grundbuchordnung nicht verboten ist, so besteht doch auch keine gesetzliche Pflicht zur Auskunfterteilung seitens des Grundbuchrichters. Dagegen kann vom Standpunkt des in Preußen geltenden öffentlichen Rechts die Verpflichtung des Grundbuchamts zur Auskunfterteilung an Behörden auch hinsichtlich des Inhalts der Grundbücher und Grundakten grundsätzlich nicht verneint werden. Ob und inwieweit im öffentlichen Interesse diese Pflicht besteht, darüber entscheiden im Weigerungsfalle die Aufsichtsbehörden. *RG. 13. 1. 02, ZMBl. S. 82, Joh. Bd. 23 S. A 213.*

b) Wird von einem zur Grundbucheinsicht Berechtigten, insbesondere von einer öffentlichen Behörde, die Erteilung auszugsweiser Grundbuchblattabschriften über bestimmt bezeichnete Eintragungen beantragt und das Nichtvorhandensein solcher Eintragungen festgestellt, so hat der Grundbuchrichter dem Antragsteller hierüber Mitteilung zu machen. Um eine Auskunft über den positiven Inhalt des Grundbuchs i. S. des Beschlusses vom 13. Januar 1902 handelt es sich hierbei nicht. *RG. 12. 2. 02, Joh. Bd. 23 S. A 217.*

§ 8.

Unbestimmtheit des Wertes des Gegenstandes.

(1) Wenn bei einem Geschäft der Wert des Gegenstandes dergestalt unbestimmt ist, daß er von vornherein nicht festgestellt oder geschätzt werden kann, so hat der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete die Urkunde innerhalb der in den §§ 15 und 16 angegebenen Fristen der Zollbehörde vorzulegen, welche das Erforderliche wegen

der Überwachung, Sicherstellung und nachträglichen Zahlung der Stempelsteuer anordnen wird.

(2) Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Urkunden Anwendung, zu welchen Privatpersonen ohne amtliche Überwachung Stempelmarken verwenden dürfen.

AB. 5; 23 Abs. 3.

Allg.V. § 11 A, § 12.

§ 9.

Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.

(1) Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden¹ gleichen Inhalts ausgefertigt, so wird die auf dem Gegenstande ruhende Steuer nur zu einer derselben und zwar in der Regel zu derjenigen Urkunde, welche als Hauptausfertigung bezeichnet ist, verwendet; die übrigen Ausfertigungen sind mit demjenigen Stempel zu versehen, welcher nach der Tarifstelle „Duplikate“ beizubringen ist. Eine Ausfertigung einer Verhandlung darf nur dann als Nebenausfertigung versteuert werden, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung versteuerten Urkunde nachgewiesen wird.²

AB. 6 Abs. 1.

(2) ³Bei Notariatsverhandlungen ist der Stempel zu der Urschrift⁴ zu verwenden. Die erste Ausfertigung ist stempelfrei,⁵ wenn die Ausfertigung als erste bezeichnet und auf derselben bescheinigt ist, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet worden ist.

AB. 17.

Allg.V. § 2 Ziff. 1 b.

(3) Auf jeder zweiten und weiteren Ausfertigung oder amtlich beglaubigten Abschrift oder jedem amtlich beglaubigten Auszug aus einer stempelpflichtigen Urkunde muß bescheinigt⁶ werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten sind verpflichtet, auch die von ihnen gefertigten einfachen Abschriften stempelpflichtiger Urkunden mit dieser Bescheinigung zu versehen.⁷

AB. 6 Abs. 2 ff.; 37.

Allg.V. § 10 Ziff. 1, 4.

1. Ob die Haupt- und Nebenausfertigungen gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten errichtet oder versteuert werden, ist gleichgültig. *FM.* 26. 5. 96 III 7487.

2. a) Da vom Gesetz eine Doppelbesteuerung desselben Rechtsgeschäfts nicht gewollt ist, ist genehmigt, daß zu einem notariellen Kaufvertrage der St. abzüglich des Duplikatstempels erstattet wurde, weil bereits früher zwischen denselben Personen über den nämlichen Gegenstand unter

im wesentlichen gleichen Bedingungen ein anderer notarieller Vertrag geschlossen und gehörig versteuert war. *JM.* 12. 12. 01 III 15422.

b) Bezieht sich bei Kaufgeschäften der erste Vertrag auf das ganze Grundstück, während in dem späteren Vertrage ein Teil vom Verkauf ausgeschlossen bleibt, oder die Preisabrede sich ändert, so erfolgt bei Erhöhung des Preises in dem späteren Vertrage nur eine Versteuerung des Mehr. Diese milde Praxis erstreckt sich aber nur auf die mit dem Wert des Gegenstandes prozentual steigenden St., nicht auf die festen und abgestuften St. *JM.* 20. 8. 96 III 8818 bei *HSp.* S. 7.

3. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 bezieht sich nur auf Notariatsverhandlungen und darf als Ausnahmevorschrift auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden, sie findet daher keine Anwendung, wenn der Vertrag von einem nach Art. 12 §§ 2 u. 4 PrAG. z. BGG. dazu bestellten Beamten aufgenommen ist. *JM.* 6. 1. 05 III 104. Die St. zu derartigen Verhandlungen sind zu der die stpflichtige Urkunde darstellenden Urschrift der Verhandlung des Urkundsbeamten zu verwenden. Wird eine Urkunde der in Rede stehenden Art in mehreren gleichlautenden Exemplaren aufgenommen, so kommt für die Versteuerung die Bestimmung des § 9 Abs. 1 in Betracht. *JM.* 27. 11. 01 III 14845. — Vgl. U. 2^o bei Tarif 10.

4. Vgl. §§ 42, 44, 61, 62 PFG.

5. Diese Stf. Freiheit der ersten Ausfertigung ist davon nicht abhängig, ob die Urschrift der Notariatsverhandlung richtig und genügend versteuert ist. *RG.* 5. 10. 06, *Hölbh.* S. 103 v. 07.

6. a) Die Verpflichtung zur Ausstellung der betreffenden Bescheinigungen liegt demjenigen Beamten ob, der den Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk unterschreibt oder im Fall der Erteilung einer einfachen Abschrift die Abschrift von der Kanzlei abnimmt. Schriftstücke, für welche ein St. zu den Gerichtskosten zu berechnen ist, dürfen zur Herstellung einer Ausfertigung oder Abschrift erst dann zur Kanzlei gegeben werden, wenn die Berechnung des St. erfolgt und der berechnete Betrag auf der Urschrift vermerkt ist. Ev. aber z. B. in besonders schleunigen Fällen ist auf die Urschrift vor der Abgabe an die Kanzlei ein in die Ausfertigung oder Abschrift nicht zu übernehmender Vermerk zu setzen, daß die Berechnung des St. vorbehalten sei. In diesem Falle darf die Aushändigung der Ausfertigung oder Abschrift erst erfolgen, nachdem die Stberechnung nachgeholt und die Ausfertigung oder Abschrift mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen ist. *JM.* 15. 10. 01, *JMBl.* S. 251, *Bl.* S. 262.

b) Abs. 3 ist bei gerichtlichen Urkunden dahin zu verstehen, daß nicht die Bezahlung, sondern die Berechnung des St. von den Gerichten zu bescheinigen ist. *JM.* 30. 9. 98, *JM.* 14. 10. 98 III 13857.

c) Da Rechtsanwälte zu einer Bescheinigung über den verwendeten St. nicht verpflichtet sind, kann aus dem Fehlen dieser Bescheinigung auch nicht auf die Nichtverwendung des zur Urschrift erforderlichen St. geschlossen werden. Hiernach sind auch Gerichtsvollzieher zu einer Anzeige nicht verpflichtet, wenn die beglaubigte Abschrift die Verwendung des zur Urschrift erforderlichen St. nicht ergibt. *JM.* 18. 4. 05 III 5005.

7. Auf diese Vorschrift sind die Regierungen durch Erl. d. M. d. Z. und d. *J.* v. 31. 10. 07 $\frac{1b\ 1925}{III\ 17926}$ erneut hingewiesen.

§ 10.

Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände.

(1)¹ Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuerfägen unterliegende Gegenstände das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerte² ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist, so kommt für die Berechnung des Stempels der höchste Steuerfatz zur Anwendung, sofern nicht von den Ausstellern der Urkunde auf derselben die Werte für die einzelnen Gegenstände innerhalb der im § 16 angegebenen Fristen³ noch nachträglich angegeben werden. Trägt die Zollbehörde Bedenken, die ursprünglichen oder nachträglichen Angaben der Steuerpflichtigen über die Einzelwerte als richtig anzunehmen, so kommen die Vorschriften des dritten Absatzes des § 7 zur Anwendung.⁴

AB. 7.

(2) Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

(3)⁵ Sofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts darstellen, ist nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.⁶

1. Abs. 1 bezieht sich nicht bloß auf Grundstückskäufe, sondern enthält eine ganz allgemeine Bestimmung. RG. 16. 3. 00.

2. a) Eine wenn auch durch mißverständliche Auffassung des Gesetzes veranlaßte unrichtige Wertangabe kann nicht zur Folge haben, daß nunmehr der WertSt. von dem Gesamtpreise zu erheben ist, sondern berechtigt die Steuerbehörde gemäß § 10 Abs. 1, § 7 Abs. 3 RStG. nur, die wirklichen Werte zu ermitteln und danach den St. zu berechnen. — Vgl. RG. VII 10. 7. 03.

b) Bei gerichtlichen Urkunden sind die Einzelwerte von den Interessenten zu den Gerichtsakten anzuzeigen, und muß der Richter die Angabe der Einzelwerte veranlassen. ZM. 17. 10. 98, ZBl. S. 415. Macht der Richter nicht darauf aufmerksam, daß bei Angabe von Einzelwerten ein billigerer StAnfatz eintreten würde, so können gemäß § 7 Abs. 2 PrGRG. etwaige nachträgliche Wertangaben bei der StBerechnung berücksichtigt werden. ZM. 2. 5. 03, ZM. 8. 5. 03 III 6260.

Diesen Erlassen hat sich das RG. im Beschluß v. 25. 5. 03, Joh. Bd. 26 S. B 21, auch für das Verfahren der Zwangsversteigerung angeschlossen. Es findet also der Abs. 1 auch auf Zuschlagsbescheide Anwendung, wenn Grundstücke mit beweglichem Beilag versteigert werden. Die Anzeige hat vom Erstzher binnen zwei Wochen nach der Verkündung des Zuschlagsurteils zu

den Gerichtsakten zu erfolgen. RG. 28. 6. 97, ZBl. 98 S. 414. — Vgl. U. 30e zu Tarif 32.

c) Abs. 1 ist auch anwendbar, wenn ein zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft geschlossener Kaufvertrag teils Erbschaftsgegenständen (Tarif 32, Erm. Ziffer 1), teils andere nicht zur Erbschaft gehörige Gegenstände betrifft. RG. 3. 7. 99, HZ. S. 101. — Vgl. U. 45o bei Tarif 32.

d) Bei einheitlicher Bestimmung des Entgelts darf der St. von dem höchsten Steuerfusse auch dann berechnet werden, wenn sich unter den anzuschaffenden Gegenständen auch solche befinden, die an sich bei der StBerrechnung außer Betracht zu lassen wären. RG. 9. 2. 99, Bruch. Jahrg. 43 S. 1065. — Vgl. U. 57 bei Tarif 32.

e) Der höchste Steuerfuß kommt nur dann zur Anwendung, wenn für sämtliche Gegenstände, für die ein ungetrenntes Entgelt vereinbart ist, die Einzelwerte nicht angegeben sind; wenn nur für einzelne dieser Gegenstände die Wertangabe erfolgt ist, so ist insoweit die Anwendung jener Vorschrift ausgeschlossen. RG. 23. 11. 06, Goldh. S. 103 v. 07.

f) Die Angabe der Einzelwerte soll zu einer Erhöhung des St. nicht führen; es ist also bei Angabe der Einzelwerte höchstens der St. zu entrichten, der vom Gesamtwerte nach dem höchsten Steuerfuß zu zahlen wäre. ZM. 28. 7. 69 III 14841, HSp. S. 142.

3. a) Kann eine nach § 30 Abs. 2 b. G. etwa erbetene Auskunft von der Amtsstelle nicht innerhalb der Stempellösungsfrist erteilt werden und wird die StBerwendungsfrist entsprechend verlängert, so muß es als in der Absicht des Gesetzes liegend erachtet werden, daß die Werttrennung noch innerhalb der anderweit bestimmten Lösungsfrist vorgenommen werden kann. ZM. 31. 1. 02 III 1037.

b) Bei Vorlegung der Urkunde innerhalb der zweiwöchigen StBerlösungsfrist konnte die nachträgliche Preistrennung noch rechtzeitig vorgenommen werden, wenn die betreffende Steuerstelle auf die nicht ausreichende Besteuerung lediglich mit dem ArbeitsvertragsSt. aufmerksam gemacht hätte. Es ist deshalb die nachträgliche Trennung des Wertes der Materiallieferungen und der Arbeitsleistungen zugelassen. ZM. 8. 4. 05 III 4325.

c) Ist der Wert des Gegenstandes zur Zeit des Vertragsabschlusses dergestalt unbestimmt, daß der St. sich erst später berechnen läßt, so beginnt die Frist zur Preistrennung erst von dem Tage ab, an dem sich die Möglichkeit zur Berechnung des St. ergibt. ZM. 16. 7. 04 III 9271.

4. Die in Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Beanstandung der gemäß Satz 1 von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben über die Einzelwerte untersteht dem § 27 Abs. 3 b. G., und zwar auch dann, wenn sich die Beanstandung auf die Behauptung gründet, daß aus Rechtsirrtum unbewegliche Sachen zu den beweglichen gerechnet seien. RG. 6. 4. 04, Joh. Bd. 28 S. B 23. — Vgl. U. 2b bei § 27.

5. a) Die einzelnen rechtsgeschäftlichen Elemente einer einheitlich beurkundeten Vereinbarung sind nicht besonders zu versteuern, wenn und soweit sie sich nach zivilrechtlichen Begriffen nur als die Bestandteile eines einheitlichen Rechtsgeschäfts darstellen, und wenn das in solcher Weise aus mehreren Einzelbestimmungen zusammengesetzte Gesamtgeschäft als solches

unter eine der im Tarif vorgesehenen Geschäftskategorien fällt. Der Begriff des im Tarif vorgesehenen Geschäfts bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht. RG. 2. 2. 99, JW. S. 199. — Auch Mot. S. 16 u. 16. RS. S. 6.

b) Für die Anwendung des § 10 Abs. 3 ist entscheidend, daß die einzelnen Geschäfte zur näheren Bestimmung des Inhalts des seiner Natur nach unverändert bleibenden Hauptgeschäfts dienen. Nur Geschäfte solchen Inhalts lassen sich als Bestandteile des Hauptgeschäfts und somit als Bestandteile des einheitlichen Rechtsgeschäfts auffassen. RG. 27. 6./11. 7. 98, Entsch. Bd. 42 S. 184, JW. S. 393.

Im Sinne dieser Bestimmung können als Bestandteile des in der Urkunde erklärten Hauptgeschäfts nur solche rechtsgeschäftliche Erklärungen angesehen werden, welche dazu dienen, den Inhalt des Hauptgeschäfts näher zu bestimmen. Die Abhängigkeit einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung von einer andern macht für sich allein noch nicht die erstere zu einem Bestandteil der letzteren. Die durch wechselseitige Abhängigkeit und Bedingtheit begründete Einheitlichkeit vertraglicher, in einer Urkunde niedergelegter Abmachungen zerfällt strecklich in diejenigen einzelnen Rechtsgeschäfte, die der Tarif als Einheit behandelt. RG. 30. 6. 03, JW. S. 349, JWBl. S. 276.

6. a) Ein Nachtrag zu einem von den Kontrahenten unterschriebenen Hauptvertrage ist nicht stypflichtig, wenn jener Nachtrag sich als ein Bestandteil des Hauptvertrages darstellt und mit dem Hauptvertrage ein zusammenhängendes Schriftstück bildet. RG. 10. 5. 00, Joh. Bd. I S. C 73. Hauptvertrag und Nachtrag waren unter dem gleichen Datum und in derselben Urkunde ausgenommen.

b) Verpflichtet sich in einem Kaufvertrage der Käufer zur Entrichtung einer Kaution, zur ratenweisen Zahlung des Kaufpreises und zur Entschädigung für den Fall der Zurücknahme der verkauften Gegenstände, so ist mit Rücksicht auf § 10 Abs. 3 für die im Vertrage enthaltenen einzelnen Geschäfte ein besonderer St. nicht zu entrichten. RG. 6. 3. 99, Joh. Bd. 19 S. 259.

c) Hingabe an Zahlungs Statt durch Abtretung einer Forderung zwecks Belegung des Kaufgeldes kann als Bestandteil des Kaufvertrages angesehen werden, von dem sie nicht gelöst werden kann, so daß die Abtretung nach § 10 Abs. 3 nicht besonders zu versteuern ist. RG. 20. 10. 98. — Vgl. U. 7a bei Tarif 2 und U. 50a bei Tarif 32.

d) Der für sich unter eine Tarifstelle fallende Bestandteil eines einheitlichen Rechtsgeschäfts ist dann nicht stfrei, wenn hinsichtlich des letzteren eine stpflichtige Urkunde nicht vorliegt. RG. 31. 5. 04, Goldh. S. 272. In den gedruckten von den Kunden einseitig unterschriebenen Bedingungen einer Bank befindet sich die Bestimmung, daß die in den Besitz der Bank gelangenden Wertpapiere usw. des Kunden als Pfandunterlage für Ansprüche der Bank dienen sollen. Der Sicherstellungsst. war mit Recht erfordert. Die Pfandbestellung sei nicht als Bestandteil des einheitlichen Kontokorrentverhältnisses anzusehen, weil hinsichtlich des letzteren keine beiderseitig vollzogene Urkunde vorliege. — Vgl. U. 3d zu Tarif 59.

e) Die in den Geschäftsbedingungen der Banken und Bankiers enthaltenen Pfandbestellungen und Vollmächtserteilungen stellen nicht stfreie Bestandteile eines einheitlichen durch die schriftliche Annahme der

Bedingungen zustande gekommenen nach dem Tarif stypflichtigen Vertrages (Bankiervertrages) dar, sondern sind jede für sich stypflichtig. RG. 22. 10. 07, Goldh. S. 144 v. 08.

f) In dem entschiedenen Falle standen Kauf und Darlehn dergestalt miteinander in Verbindung und waren voneinander abhängig, daß beide mit einander stehen und fallen mußten, keines der Geschäfte für sich allein für die Kontrahenten verbindlich sein würde. Allein das genügt nicht zur Anwendung des § 10 Abs. 3, wie das RG. im Urteil v. 24. 1. 02, JW. S. 195, ausführt; entscheidend ist vielmehr, ob verschiedene nach Rechtsbegriffen selbständige Geschäfte vorliegen, oder ob die mehreren Verhandlungen zusammen nur ein nach zivilrechtlichen Begriffen einheitliches Rechtsgeschäft darstellen. — Vgl. Entsch. Bd. 42 S. 180 ff. — Da Kauf und Darlehn unstreitbar zwei verschiedene, nach zivilrechtlichen Begriffen selbständige in sich geschlossene Rechtsgeschäfte sind, so sind sie auch nach Abs. 2 als solche zu versteuern.

g) Ein Kreis hatte in einem mit dem Eisenbahnfiskus geschlossenen Vertrage sich verpflichtet, zum Bau einer Eisenbahn den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und einen Zuschuß von 5000 Mk. zu den Baukosten zu leisten: Das RG. erkannte an, daß neben dem allg. VertragsSt. auch noch der SchuldverschreibungsSt. fällig war. RG. 6. 5. 04, Entsch. Bd. 58 S. 125. — Vgl. U. 5e bei Tarif 58.

§ 11.

Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben.

Die Stempelabgabe beträgt, insoweit dieses Gesetz und der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthalten, mindestens 0,50 Mark und steigt in Abstufungen von je 0,50 Mark, wobei überschießende Stempelbeträge auf 0,50 Mark abgerundet werden.

§ 12.

Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.

(1) Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

- a) bei den von Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung¹ die Schriftstücke aufgenommen oder erteilt sind;
- b) bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben;²
- c) bei Verträgen, einschließlich Puntationen, alle Teilnehmer,³ insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält.

(2) Von mehreren zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichteten Personen haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.⁴ Allg.V. § 4.

1. Fehlt es an einer solchen Veranlassung und werden die amtlichen Schriftstücke ohne Wissen und Willen der Privatpersonen von Behörden und Beamten ausgefertigt, wie dies insbesondere nicht selten bei amtlichen Zeugnissen der Fall ist, so ist es nicht gerechtfertigt, die Privatpersonen für die Entrichtung von StAbgaben zu den ohne ihr Zutun zustande gekommenen Urkunden verantwortlich zu machen. Mot. S. 16.

„Veranlaßt“ hat der auch ohne sein Zutun mit einem Titel (Sanitätsrat) Bedachte die Ausstellung des Patents, wenn er letzteres angenommen hat. RG. 10. 7. 00, JW. S. 680. — Vgl. U. 3b bei Tarif 60.

2. Der Generalbevollmächtigte, auch wenn er die Urkunde mit seinem eigenen Namen und mit dem Zusatz „als Bevollmächtigter“ vollzieht, hat für die richtige StVerwendung zu sorgen und ist bei Unterlassung strafrechtlich verantwortlich. RG. 18. 4. 98 und 9. 11. 03, Joh. Bd. 26 S. C 68.

Allgemein ist der Bevollmächtigte oder Vertreter, der die Urkunde mit seinem Namen unterschrieben hat, als Aussteller i. S. des § 12b anzusehen. Hat der Vertreter den Namen des Vertretenen unterzeichnet, so wird der Vertretene, vorbehaltlich des Nachweises des Vollmachts- oder Vertretungsverhältnisses, als der Aussteller in Anspruch zu nehmen sein.

Auch der Vollmachtgeber haftet für StAbgaben, die sein Bevollmächtigter in dieser Eigenschaft durch den Abschluß von Rechtsgeschäften verursacht hat. JW. 30. 3. 01 III 4062.

3. a) Teilnehmer eines Vertrages ist derjenige, der an dessen Abschluß und an der Errichtung der ausgestellten Urkunde dergestalt teilnimmt, daß er, sei es für sich oder andere, durch den Vertrag Rechte erwirbt oder Verbindlichkeiten begründet. RG. 20. 3. 90, Gpp. V S. 258 U. 20.

b) Der beurkundete Inhalt eines Vertrages allein ist dafür ausschlaggebend, ob jemand als Teilnehmer an dem Vertrage zu erachten ist und als solcher wegen nicht rechtzeitiger Versteuerung des letzteren bestraft werden kann. In dem vorliegenden Falle befand sich unter einem Grundstückskaufvertrage außer der Unterschrift der beiden Kontrahenten noch die der Ehefrau des einen. Das RG. hat sich dahin ausgesprochen, daß die Ehefrau nicht als Teilnehmerin an dem Vertrage angesehen werden könne, da die Vertragsurkunde sie als Kontrahentin nicht erkenntlich mache, vielmehr nur ihren Ehemann und den zweiten Kaufinteressenten als Kontrahenten aufführe; die bloße Unterschrift der Ehefrau, die nach dem Vertragsinhalt in gar keinen rechtlichen Beziehungen zu den im Vertrage niedergelegten Vereinbarungen stehe, habe für die StPflcht keinerlei Bedeutung. RG. I 19. 4. 94.

4. Über Gesamtschuldner s. §§ 421ff. BGB.

§ 13.

Haftbarkeit für die Stempelsteuer.

(1) Für die Entrichtung der Stempelsteuer haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten:

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit

beschränkter Haftung für die Stempel, welchen die von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrag oder Namen errichteten Verhandlungen unterliegen;

- b) bei Auktionen diejenigen, für deren Rechnung oder auf deren Veranlassung die Versteigerung stattgefunden hat, und die von diesen Personen zur Abhaltung der Auktionen Beauftragten;
- c) jeder Inhaber¹ oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat.

(2) Ist die Stempelsteuer von den eigentlich Verpflichteten und denjenigen, die nach Abs. 1 haften, nicht zu erlangen, so haften hierfür einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, diejenigen Beamten, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter oder nicht ausreichend erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften erteilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach § 15 obliegenden Pflichten verabsäumen, insoweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt,² unter Vorbehalt des Rückgriffs³ gegen die eigentlich Verpflichteten und diejenigen, die nach Abs. 1 haften.

AB. 8, 22 Abs. 4.

(3) Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.⁴

AB. 12 Abs. 3.

Allg. V. § 4.

1. a) Inhaber ist derjenige, dessen Interesse Gegenstand der Urkunde ist. RG. 9. 2. 99, JW. S. 196.

b) Zu den Inhabern zählen auch die Prozeßbevollmächtigte hinsichtlich der Prozeßvollmacht, doch muß der Prozeßbevollmächtigte die Vollmacht im Inlande innegehabt oder vorgezeigt haben. Es haften deshalb nicht ausländische Prozeßbevollmächtigte für die von ihnen im Auslande vorgelegten, im Inlande ausgestellten Prozeßvollmachten, wobei unerheblich ist, ob der im Ausland wohnhafte Prozeßbevollmächtigte die preussische Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht. RG. 13. 3. 99, JW. S. 742 v. 01, Joh. Bd. 19 S. 208.

c) Wie Rechtsanwälte haften auch Verteidiger für den St. zu der ihnen zu ihrem Ausweise im Prozeß erteilten Vollmacht; aber dann nicht, wenn sie als Armenanwalt die Vollmacht eingereicht haben und das Armenrecht nachträglich entzogen ist. RG. 25. 1. 97 u. 26. 10. 96, Joh. Bd. 16 S. 262 u. 264. — Vgl. U. 17^a bei Tarif 73.

d) Der Verteidiger ist für die Entrichtung des VollmachtSt. nur als Inhaber oder Vorzeiger haftbar. Er haftet daher nicht ohne weiteres für den St. zu der von dem Angeklagten unmittelbar dem Gericht eingereichten Vollmacht. RG. 15. 2. 08, Joh. Bd. 36 S. B 64.

e) Das Armenrecht deckt nur die Prozeßvollmacht und auch nur insoweit ist der Anwalt für den St. nicht haftbar. RG. 14. 4. 03, Entsch. Bd. 54 S. 275. Geht die Vollmacht für den Armenanwalt über den Rahmen der Prozeßvollmacht hinaus, so ist die Einziehung des VollmachtSt. von den Rechtsanwälten gerechtfertigt. ZM. 15. 4. 04 III 5084. Vgl. ZWBl. 01 S. 47, 02 S. 50, 03 S. 230. — Vgl. U. 17d bei Larif 73.

f) Auch im Privatklageverfahren haftet der Armenanwalt für den VollmachtSt. nicht weiter, als sein Auftraggeber; er ist also von der Haftung so lange befreit, als die Bewilligung des Armenrechts währt. §§ 419 Abs. 3 RStP.D., 115 Ziff. 1 ZP.D. Nach Entziehung des Armenrechts haftet er, sofern er als Inhaber oder Vorzeiger im Inlande in Frage kommt (§ 16 Abs. 2 RStG.). Hat er aber die Vollmacht zur Zeit des Bestehens des Armenrechts eingereicht und wird das Armenrecht nachträglich entzogen, so entsteht damit für den Anwalt keine neue Haftpflicht. Vgl. auch oben Joh. Bd. 16 S. 262, 264.

g) Ist einer ainen Partei zur Anfechtung des amtsgerichtlichen Entmündigungsbeschlusses nach § 668 ZP.D. ein Rechtsanwalt beigeordnet, gleichzeitig aber die Bewilligung des Armenrechts wegen Auslichtlosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung abgelehnt, so kann der Rechtsanwalt für den St. zu der von ihm überreichten Prozeßvollmacht aus § 13 lit. e nicht haftbar gemacht werden. RG. 21. 12. 06, Joh. Bd. 33 S. B 33.

h) Es ist nicht zulässig, den Inhaber oder Vorzeiger der ersten Ausfertigung einer nicht mit dem gehörigen St. versehenen Notariatsurkunde auf Grund des § 13c für den fehlenden St. in Anspruch zu nehmen. Sei den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 d. G. genügt, so könne man von dem Inhaber oder Vorzeiger der ersten Ausfertigung nicht sagen, daß er Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen St. nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde sei. RG. 5. 10. 06, ZBl. S. 9 v. 07, ZW. S. 727 v. 06.

2. Beamte und Notare haften fortan nur subsidiär und nur insoweit, als sie ein Verschulden trifft. Die Voraussetzungen für die Haftung des Notars sind stets zunächst von der Steuerbehörde festzustellen, so daß der Fiskus nicht genötigt ist, von vornherein bei den ordentlichen Gerichten Klage zu erheben. StB. S. 7, 8 (09).

3. Wo der Rückgriff auf den eigentlichen Verpflichteten unzulässig, ist die Haftbarkeit des akzessorisch Verpflichteten ausgeschlossen. Der Rückgriff ist unzulässig, wenn die Schuld, für die ein anderer haftbar gemacht wird, gar nicht besteht. RG. 29. 5. 00, Entsch. Bd. 26 S. 274. — Vgl. U. 8a bei § 16 d. G.

4. Über die vom Notar bei den Akten zurückzubehaltenden beglaubigten Abschriften s. § 60 Abs. 2 ZPG.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

§ 14.

Art der Erfüllung der Stempelpflicht.

(1) Die Stempelpflicht wird erfüllt durch:

- a) Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier;
AB. 9 ff.
- b) Verwendung von Stempelmarken auf denjenigen Schriftstücken, zu welchen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwendet werden dürfen;
AB. 10, 20.
- c) Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde oder, wenn diese nicht vorgelegt werden kann, einer den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige¹ und Einzahlung des erforderlichen Geldbetrages bei einer zur Entwertung von Stempelzeichen befugten Amtsstelle;
AB. 11.
- d) Verwendung von Stempelmarken durch zur Entwertung derselben befugte Amtsstellen;
AB. 12, 13 ff.
- e) Barzahlung der Stempelabgabe in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen des Preussischen Gerichtskostengesetzes bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist.²
AB. 2 ff. Allg V. §§ 1, 2.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, für den Verkehr bestimmter Personen statt der Erhebung des Stempels im einzelnen die Zahlung einer jährlichen Abfindungssumme zu gestatten. Die in diesem Verkehr errichteten Urkunden sind mit einem Hinweife darüber zu versehen, daß die Stempelpflicht durch die Vereinbarung einer Abfindungssumme erfüllt ist.

AB. 21; 44 Abs. 3; 45.

1. Hierdurch soll den häufigen Versuchen der Steuerpflichtigen, sich einer ihnen lästigen Besteuerung zu entziehen, vorgebeugt werden, wenn die Urkunde vernichtet oder abhanden gekommen ist, oder von einem andern zurückbehalten wird oder aus irgendeinem sonstigen Grunde sich nicht im Besitz des Steuerpflichtigen befindet. Rot. S. 17, 18. — Bgl. U. 2a bei § 17 d. G.

2. a) Die Gerichtsbehörden sind zur nachträglichen Einziehung eines zu der Urschrift einer notariellen Urkunde zu wenig verwendeten St. zuständig, obgleich dem Gericht nur eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift zu den bestimmten Grundbuchzwecken vorgelegt wird. R.G. 26. 3. 00, Zoh. Bd. 22 S. B 15, J.M. 23. 4. 01 III 4455, ZBl. S. 144, J.MBl. S. 115.

b) Die Zuständigkeit der Gerichte zur Nachforderung ist jedoch keine ausschließliche; es steht auch den das Fehlen der St. entdeckenden Steuerbehörden die Befugnis zu, FehlSt. einzuziehen und in natura zu entwerten, selbst wenn feststeht, daß die Urkunden dem Gericht vorgelegt sind.

Über die Erstattung oder Ermäßigung von St. aus Billigkeitsrückichten in diesen Fällen oder über die Erledigung von Beschwerden über den St. Ansaß entscheidet der Justizminister bzw. der Finanzminister, je nachdem die Nachforderung von St. zu den Gerichtskosten oder in natura erfolgt ist. J.M. 17. 9. 04 III 11208, ZBl. S. 229, J.MBl. S. 266.

c) Um eine wiederholte Nachforderung von St.Beträgen zu notariellen Urkunden seitens der Gerichte und der St.Steuerrämter zu vermeiden, hat der Gerichtsschreiber, der FehlSt. eingezogen hat, den Notar, welcher die Urkunde aufgenommen hat, bei Aufstellung der Kostenrechnung durch frankierte Postkarte zu benachrichtigen.

Der Notar hat sodann einen entsprechenden Vermerk auf die Urkunde zu setzen. J.M. 28. 10. 07, ZBl. S. 358.

d) Wenn aus Anlaß des Ersuchens eines andern Gerichts Beurkundungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in Grundbuchsachen erfolgen, wenn z. B. ein Vormundschaftsgericht ein anderes Gericht ersucht, den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes zu vernehmen, so hat der Ansaß der Kosten und St. bei dem beurkundenden Gericht, nicht dem ersuchenden Gericht, zu erfolgen. Bedarf jedoch ein auf Veranlassung des Vormundschaftsgerichts beurkundeter Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so ist der St. nach erteilter Genehmigung gemäß § 31 O.G. von dem Vormundschaftsgericht einzuziehen. J.M. 6. 1. 05, J.MBl. S. 8. — Vgl. II. 9b bei § 16.

§ 15.

Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.

(1) Behörden¹ und Beamte, einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder erteilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art den Stempel vor deren Ausshändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden, zu verwenden. Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist

die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Zollstelle von den vorbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen.² Dieser Bestimmung unterliegen auch diejenigen Urkunden, bei denen ein Notar den Entwurf anfertigt und nach Vollziehung durch die Beteiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

AB. 2; 5 Abs. 3 ff.; 6 Abs. 3; 12; 22; 28 Abs. 2; 32 Abs. 3.

(2) Insofern die in der Tarifstelle „Erlaubniserteilungen“ unter c, f und l aufgeführten Urkunden einen den Betrag von 1 Mark 50 Pf. beziehungsweise 3 Mark übersteigenden Stempel erfordern, ist der Mehrbetrag von den Steuerpflichtigen erst binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung beizubringen (§§ 32 und 35 ff. des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891*) — Gesefsamml. S. 205 —.

(3) Für die Versteuerung der stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner haben die Parteien den Stempel binnen zwei Wochen nach dem Tage der Aufnahme zu der Urschrift der Verhandlung beizubringen und dem Schiedsmanne zuzustellen. Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen erteilten Vergleichsausfertigung zu vermerken, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet oder daß ein solcher nicht beigebracht worden ist.

AB. 18, 22 Abs. 4.

1. Der § 15 kann auf Reichsbehörden keine Anwendung finden, weil das preußische StSteuerges. keiner Instanz die Möglichkeit gibt, eine Reichs-

*) Die betreffenden Bestimmungen des GewStG. lauten:

§ 32. Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende des Steuerausschusses jedem Steuerpflichtigen mittelst einer, zugleich eine Belehrung über die Rechtsmittel enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen

Auf die von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses zu bewirkenden Zustellungen an Steuerpflichtige finden die Bestimmungen im § 53 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

§ 35. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist bei dem Vorsitzenden des Ausschusses binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzuschrift (§§ 32 und 34) folgenden Tage ab läuft

§ 36. Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses über den Einspruch steht sowohl dem Vorsitzenden als dem Steuerpflichtigen binnen der im § 35

behörde zur Befolgung der Vorschrift des § 15 anzuhalten und ihre Nichtbefolgung zu ahnden. Ob Reichsbeamte auf Grund des Reichsbeamtengef. v. 31. 3. 73 zur Verantwortung gezogen werden können, möchte zweifelhaft sein. Ist der Reichsfiiskus zur Haftung des St. wegen der ihm zustehenden Befreiung nicht verpflichtet und kann er auch nicht dazu angehalten werden, ihn einzuziehen und zu verwenden, so ist er folgerecht auch nicht verpflichtet, die Versteuerung etwaiger Lieferungsverträge zu überwachen; diese Überwachung liegt vielmehr den zuständigen preussischen Behörden ob. — Vgl. *RM.* 13. 2. 07 III 2304.

2. a) Von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen darf nur im einzelnen Falle und, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung, nur auf Grund einer durch gesetzliche oder durch königliche Bestimmung erteilten Ermächtigung abgesehen werden. Nur unter gleicher Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden (§ 18 des Staatshaushaltsges. v. 11. 5. 98).

b) Die Ressortchefs sind unter gleichzeitiger Beilegung der Delegationsbefugnis ermächtigt, im einzelnen Falle von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmebeträge abzusehen und auch Defekte niederzuschlagen, wenn die Einziehung mit Kosten und Weiterungen für die Staatskasse verknüpft ist, die in keinem Verhältnis zu der Höhe der Einnahme stehen. *Allerh. Erl.* v. 24. 7. 06.

c) Durch *RM.* v. 19. 2. 07 III 2377 ist die Niederschlagungsbefugnis widerrufen auf die Oberzolldirektionen delegiert mit der Direktive, daß Weiterungen und Kosten (Schreibwerk, Porto usw.) außer Verhältnis zum Objekt stehen müssen, dann aber der Verzicht auf Einziehung des Betrages eintreten kann unabhängig davon, ob zugleich Billigkeitsrücksichten vorliegen, und ob der Schuldner zahlungswillig und zahlungsfähig ist. Voraussetzung des Verzichts ist im übrigen, daß er nach Lage der Verhältnisse des Einzelfalles auch sachlich unbedenklich erscheint.

bestimmten Ausschußfrist das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung (§§ 29 und 30) zu. Der Steuerpflichtige hat das Rechtsmittel beim Vorsitzenden des Steuerausschusses einzulegen.

Für den Vorsitzenden läuft diese Frist vom Tage der Entscheidung.

§ 37. Gegen die Entscheidung über die Berufung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, welche innerhalb der im § 35 bestimmten Ausschußfrist bei der Bezirksregierung (§§ 29 und 30) einzulegen ist, und nur darauf gestützt werden kann

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe,
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mangel des Verfahrens gefunden werden.

Die Bestimmungen in §§ 45 bis 49 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

§ 16.

Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen.

(1) Bei den nicht auf Stempelpapier niedergeschriebenen Verhandlungen¹ der Privatpersonen muß² die Besteuerung bewirkt sein:

a) bei Urkunden, zu welchen die Aussteller Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwenden dürfen, vor der Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung, vorbehaltlich der Bestimmung im § 14 Abs. 2;

AB. 5 Abs. 9.

b) bei Schriftstücken über die Übertragung eines Kuges (vgl. Tarifstelle „Kuge“) vom Aussteller vor der Umschreibung im Gewerkerbuche, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung;³

c) bei Pacht- und Mietverträgen über unbewegliche Sachen innerhalb der in der Tarifstelle „Pacht- und Mietverträge“ angegebenen Frist;

d) bei Gesellschaftsverträgen, die der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bedürfen, vor der Eintragung in die Register, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Errichtung;

e) bei den von der Heeresverwaltung mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen und Verhandlungen über Lieferungen, Werkverdingungen und sonstige Leistungen, die erst im Falle einer Mobilmachung zur Ausführung kommen sollen, binnen zwei Wochen nach Eintritt der Mobilmachung;⁴

f) bei im Ausland errichteten Urkunden, bei denen Inländer beteiligt sind, binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rückkehr der Inländer⁵ in das Inland, bei sonstigen im Ausland errichteten Urkunden, von denen im Inlande Gebrauch⁶ gemacht werden soll, vor dem Gebrauch;

g) in allen übrigen Fällen vom Aussteller binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung.⁷

AB. 5 Abs. 9; 23.

(2) Von jedem Inhaber oder Vorzeiger⁸ einer stempelpflichtigen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, ist die Besteuerung der Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges zu bewirken.

(3) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch die Genehmigung⁹ oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten

Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritte Kenntnis erhalten haben.^{10. 11}

AB. 23 Abs. 5

Allg.V. § 2 Ziff. 1 f, 2, 3.

1. Das Wort „Verhandlungen“ ist gleichbedeutend mit Urkunden über Rechtsgeschäfte. RG. S. 2387.

2. Faktische Unmöglichkeit rechtzeitiger Versteuerung befreit von der Strafe. HSp. S. 253.

3. Vgl. N. 2 bei Tarif 34.

4. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die vom Berliner Verein vom Roten Kreuz abgeschlossenen Verträge über Lieferungen, Wertverbindungen und sonstige Leistungen, die erst im Falle einer Mobilmachung zur Ausführung kommen sollen. Soll die Ausführung nur im Bedarfsfalle während eines Krieges erfolgen, so ist die Versteuerung erst bei Erteilung des Auftrages zur Ausführung erforderlich. FM. 5. 8. 03 III 11066.

5. a) Ob jemand Inländer oder Ausländer ist, richtet sich lediglich nach dem Wohnsitz, nicht nach der Staatsangehörigkeit. FM. 18. 12. 96 III 16944.

b) Vom Auslande in das Inland im Wege der Rechtshilfe gelangende Urkunden erfordern einen St. nicht. § 165 Abs. 4 GVG.

6. a) „Gebrauch“ bedeutet jedes Verwenden der Urkunde zu dem bestimmten Zweck, z. B. Einreichung bei Gericht, und zwar ist der Moment des Eingangs bei Gericht entscheidend. RG. 3. 1. 98, Arch. Bd. 6 S. 454.

b) Im Auslande sind von Ausländern Schuldscheine, Kautionsbestellungen, Bürgschaftserklärungen zugunsten der inländischen Versicherungsgeellschaft A ausgestellt und ihr ausgehändigt: die StPflcht derartiger Urkunden ist durch den Gebrauch bedingt (Entsch. Bd. 46 S. 273). Gebrauch liegt, wie hier, vor, wenn der Gläubiger von der Urkunde, die in seinem Interesse errichtet ist und eine Forderung oder einen Anspruch auf Sicherung dieser Forderung dartun soll, Besitz ergreift und sie behält; es bedarf nicht einer Benutzung als Beweismittel nach außen. Anders verhält es sich bei Vollmachten oder ähnlichen Ausweisurkunden, bei denen nur ein Gebrauch Dritten gegenüber denkbar ist, so z. B., wenn die Vollmacht nur in den Akten des Anwalts verwahrt wird. RG. 29. 5. 00. Auch liegt ein Gebrauch dann nicht vor, wenn die Urkunde vom Ausländer in das Inland nur mitgebracht oder einem andern dort zur Aufbewahrung gegeben ist —, sofern der andere nicht der Gläubiger ist. RG. 4. 4. 05, ZBl. S. 643, Entsch. Bd. 60 S. 342. — Vgl. N. 1 bei § 2 u. N. 19c, 30d zu Tarif 73.

7. a) Im Falle der Nichtvorlegung eines privatschriftlichen Grundstückskaufvertrages bei der Auflassung läuft die Frist zur Versteuerung des privatschriftlichen Vertrages seit dem Tage der Kenntnis von der Eintragung bzw. — bei Verzicht auf die Benachrichtigung — seit dem Tage der Eintragung FM. 12. 2. 00 III 1539, ZBl. S. 97, ZMBl. S. 63. — Vgl. N. 9 zu Tarif 8 u. N. 4a zu Tarif 32.

b) Einreichung der Urkunde bei Gericht zum Zwecke der Beglaubigung der Unterschrift befreit die Interessenten nicht von der Pflicht zur rechtzeitigen Versteuerung HSp. S. 228.

8. a) Die Verpflichtung des Inhabers dem Fiskus gegenüber ist insofern eine akzessorische, als sie von dem Bestehen der StPflcht des „eigentlich Verpflichteten“ abhängig ist, also nie früher bestehen kann als diese. RG. 29. 5. 00, JW. S. 607. RG. 25. 5. 00, Entsch. Bd. 46 S. 274. Eine an sich gegen den Aussteller nicht begründete StPflcht kann gegen den Inhaber nicht dadurch zur Entstehung gelangen, daß die Urkunde in den Besitz eines Interessenten gerät. — Es stand die StPflcht einer von einem Ausländer im Ausland ausgestellten Prozeßvollmacht in Frage, von der nicht Gebrauch gemacht war. — Vgl. U. 3 bei § 13 d. G.

b) Das Vergehen des Inhabers ist ein *delictum sui generis* und kann gleichzeitig neben dem Vergehen des Ausstellers gerügt werden. So ist der Rechtsanwalt als Inhaber oder Vorzeiger einer Vollmacht strafbar, wenn er nicht rechtzeitig für deren Versteuerung sorgt. RG. 26. 8. 97. Selbst bei verspäteter Einziehung des VollmachtSt. ist er für den Fehlbetrag haftbar. JW. 27. 2. 99, JW. 5. 3. 99 III 2838. — Vgl. U. 1c zu § 13 u. U. 17e bei Tarif 73.

c) Der Inhaber oder Vorzeiger einer außerhalb Preußens ausgestellten Vollmacht zur Prozeßführung (der Bevollmächtigte) ist straffrei, wenn er die Vollmacht binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges dem Gericht überreicht. Auch gegen die Aussteller solcher Vollmachten soll, insoweit nicht etwa vor dem Gebrauch der Vollmacht in das Inland zurückgekehrte Inländer in Frage kommen (§ 16 lit. f), strafrechtlich nicht vorgegangen werden, weil solche Vollmachtgeber nur ausnahmsweise die Versteuerung werden bewirken können. JW. 11. 2. 98 III 1225.

d) Über die Frage, ob der gemäß § 2259 BGB. ein privatschriftliches unversteuertes Testament überreichende als Inhaber anzusehen, s. bei Tarif 66 U. 4.

9. a) Über Genehmigung eines Dritten s. §§ 182 ff., 1643, 1690, 1821, 1828 BGB.

b) Zu Urkunden, die zur vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eingereicht sind, sind die St. als Gerichtskosten mit der Beendigung des Geschäfts, also alsbald nach Erteilung der Genehmigung, ohne Rücksicht auf die Mitteilung der Genehmigung an den andern Teil — § 1829 BGB. — einzuziehen. Falls das Rechtsgefchäft nicht zur Wirksamkeit gelangt, sei es durch Nichtmitteilung der Genehmigung an den andern Teil, sei es durch Zurücknahme der Genehmigung vor dieser Mitteilung, ist der St. niederzuschlagen oder zu erstatten. JW. 3. 10. 04, JWBl. S. 265.

Wenn ein Rechtsgefchäft von mehreren Vormundschaftsgerichten, insbesondere auch von außerpreußischen, zu genehmigen ist, so ist der St. bei demjenigen Gericht anzusehen, welches zuletzt seine Genehmigung ausspricht. Wird die letzte Genehmigung von einem außerpreußischen Gericht erteilt, so muß die Vorschrift des § 31 PrGG. außer Anwendung bleiben und es ist der St. in Natur zu verwenden; für den Beginn der Verwendungsfrist ist in diesen Fällen die Vorschrift des § 16 Abs. 3 StG. maßgebend. JW. 21. 9. 06, JWBl. S. 291, ZBl. S. 1533. — Vgl. U. 2d bei § 14 d. G.

c) Bei notarieller Aufnahme eines die Genehmigung bedürfenden Akts haben die Notare zwar nicht den GeschäftsSt., aber wohl den Notariats-

urkundenst. sofort zu verwenden — *FM.* 29. 12. 99, *FMBl.* 00 S. 3 —, der auf den später fällig werdenden St. anzurechnen ist.

Bei getrennter notarieller Beurkundung des Kaufangebots und der Annahme ist dagegen der zu dem Angebote verwendete Notariatsurkundenst. auf den zu der Annahmeerklärung erforderlichen St. nicht anzurechnen. *FM.* 14. 11. 02 III 14323. — *Vgl.* *U.* 4 bei *Tarif* 45.

10. Die Steuerbehörden haben, soweit es sich nicht um gerichtliche Genehmigungen oder Bestätigungen handelt, den Eintritt der Genehmigung zu überwachen und die Urkunde ev. mit einem Vermerk zu versehen. Wird die Genehmigung nach zu früh erfolgter StVerwendung verweigert, so ist der St. zu erstatten. Ist Naturalst. verwendet, wo Gerichtskostenst. fällig war, und umgekehrt, so behält es dabei sein Bewenden, doch ist auf das Vorschriftswidrige aufmerksam zu machen. *FM.* 15. 1. 00 III 203, *Bl.* S. 14, *FM.* 29. 12. 99, *FMBl.* S. 3 v. 00.

11. Verträge, die vom Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. oder dessen Bevollmächtigten abgeschlossen werden, werden mit dem Zeitpunkt des Abschlusses rechtswirksam, weil nach § 37 Ges. über die Gesellschaften m. b. H. die Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft in der Art berechtigt sind, daß etwaige Beschränkungen ihrer Vertretungsbefugnis Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung haben. Voraussetzung ist hierbei natürlich, daß urkundlich nicht die Genehmigung der Gesellschaftsorgane vorbehalten ist.

Für die von dem Vorstände einer Aktiengesellschaft abgeschlossenen Verträge gilt derselbe Grundsatz. § 235 *HGB.*

Es ist deshalb ein im Auslande durch den Bevollmächtigten einer inländischen Gesellschaft mit einem Ausländer abgeschlossener, die Veräußerung eines dieser Gesellschaft gehörigen ausländischen Patents betreffender Vertrag sifrei, obwohl sachungsmäßig und tatsächlich die Zustimmung des Aufsichtsrats erst nach dem Abschluß im Inlande erfolgt. *FM.* 23. 9. 04 III 12393. — *Vgl.* *U.* 19 zu *Tarif* 32.

§ 17.

Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen.

(1) Wer¹ den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt,²⁻⁴ hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber drei Mark beträgt.

(2) Betreffen die gedachten Zuwiderhandlungen die in der *Tarif*-stelle „Pacht- und Mietverträge“ aufgeführten Verzeichnisse oder Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Überwachung verwenden dürfen, so ist eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt.

(3) Die gleiche Geldstrafe tritt ein, wenn

- a) ⁵bei Auflassungserklärungen⁶ und Umschreibungsanträgen ein geringerer Wert angegeben wird, als der nach den Vorschriften

- der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge“ bei der Versteuerung der Kaufverträge berechnete Betrag der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen, mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen;
- b) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen eine Urkunde über das Rechtsgeschäft vorgelegt wird, welche dasselbe nicht so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist, und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde.

Allg.V. § 14 Ziff. 4.

(4) Kann der Betrag des hinterzogenen⁷ Stempels nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

(5) Die verwirkten Geldstrafen treffen jeden Unterzeichner oder Aussteller einer Urkunde besonders und in vollem Betrage.⁸

(6) Bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften sind die Geldstrafen gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Gewerkschaften gegen die Repräsentanten oder Grubenvorstände nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldners, festzusetzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Urkundenaussteller bei einem Geschäft als gemeinschaftliche Kontrahenten beteteiligt sind.

(7) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer unter I der Tarifstelle „Pacht- und Mietverträge“ trifft die Geldstrafe nur den Verpächter oder Vermieter.

1. Da nur physische Personen eine strafbare Handlung begehen können, ist eine Straffestsetzung z. B. gegen die Direktion einer Aktiengesellschaft unzulässig. *StM.* 11. 2. 98 III 1225. — *Bgl. A.* 1 zu § 21.

2. a) Der Tatbestand der strafbaren Steuerhinterziehung erfordert weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit. Es genügt zur Anwendung des § 17 die tatsächliche Feststellung, daß den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Versteuerung zuwider gehandelt ist. Wenn sich indes aus den Umständen ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt war, so tritt nur Ordnungstrafe ein. *RG.* 9. 11. 03 u. 25. 3. 09, *SoH. Wb.* 26 S. C 69 u. *Wb.* 37 S. C 25. — *Bgl. A.* 1 zu § 14 u. *A.* 2a zu § 18.

b) Wird die stpflichtige Urkunde von dem Gegenkontrahenten zurückgehalten, so ist zur Vermeidung der Bestrafung die Stpfl. durch Einreichung einer den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige

bei einer zur Entwertung von St. Zeichen befugten Amtsstelle zu erfüllen. RG. 14. 12. 99, Joh. Bd. 19 S. 258.

3. Bei den von mittelbaren oder unmittelbaren Staatsbeamten einschließlich der Notare aufgenommenen Verhandlungen sind die beteiligten Privatpersonen von Strafe frei, es sei denn, daß der § 16 Abs 3 vorliegt. FM. 26. 3. 97 III 830

4. Die Nichtbesteuerung der mehreren Exemplare des nämlichen Vertrages wird als eine strafbare Handlung angesehen, wegen welcher gegen jeden der Teilnehmer eine Strafe in Höhe des Vierfachen des Gesamtbetrages der zu den verschiedenen Vertragsexemplaren erforderlichen St. festzusetzen ist. FM. 23. 4. 94 III 5135, HSp. S. 252.

5. Lit. a hat nur die Angabe eines geringeren als des aus den stattgehabten Verabredungen, insbesondere den Preisvereinbarungen, sich ergebenden Wertes des aufzulassenden Grundstücks im Auge. Ist der Preis nicht verabredet, so greift § 6 Abs 1 Plaß RG. 21. 2. 98, Arch. Jahrg. 46 S. 73. — Vgl. N. 12b bei Tarif 8

6. Bei der Auflassung ist nach § 17 Abs. 3 UStG. der Erwerbpreis auch dann anzugeben, wenn eine Abtretung des Rechts auf Auflassung stattgefunden hat, unmittelbar obligatorische Beziehungen also zwischen dem Auflassungsgeber und dem Auflassungsnehmer nicht bestehen. Voraussetzung aber ist, daß der Gegenstand der Auflassung sich mit dem Gegenstand des letzten Erwerbsgeschäfts deckt. RG. 25. 11. 01, Joh. Bd. 23 S. C 32.

7. a) Als hinterzogen ist der volle AuflassungsSt. ohne Berücksichtigung des zu der Urkunde verwendeten Betrages anzusehen. (Tarif 8 Abs. 4.) — Vgl. N. 12b u f bei Tarif 8.

b) Der Kaufpreis war auf 2475 Mk. verabredet, aber zur Ersparung von St.kosten war im Vertrage ein Kaufpreis von 2400 Mk. angegeben. Gelegentlich der Auflassung wurde dieser Betrag vorgelegt: Als hinterzogen gilt der volle AuflassungsSt. von 25 Mk., nicht nur 1 Mk. Die Geldstrafe beträgt also 250 Mk. RG. 18. 5. 03, Joh. Bd. 26 S. C 17.

c) Beruht die Auflassung auf einem Kaufvertrage und ist der Kaufpreis höher als der gemeine Wert des aufgelassenen Grundstücks, so ist der St. und die St.Strafe von dem höheren Kaufpreise zu berechnen. RG. 4. 7. 04, Joh. Bd. 28 S. C 16.

8. Die Strafe soll auch denjenigen treffen, der die Urkunde produziert, ebenso den Inhaber derselben USt. S. 2389. — Vgl. N. 8b bei § 16.

§ 18.

Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen.

(1) Wenn in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafen eine Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark ein.¹⁻³

(2) Diese Strafe haben auch Repräsentanten oder Grubenvorstände von Gewerkschaften verwirkt, wenn sie die Umschreibung von

Kugen im Gewerfenbuche vor erfolgter Versteuerung der Übertragungs-
urkunden vornehmen.⁴

(3) Dieselbe Strafe ziehen Zuwiderhandlungen gegen die Vor-
schriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung er-
lassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe
belegt sind, nach sich.

1. Als Mindestbetrag der Strafe gilt stets 1 M. *RM.* 22. 7. 98
III 10221.

2. a) Liegt objektiv keine Stghinterziehung nach § 17 vor, so
kann auch keine Ordnungsstrafe verhängt werden. *RG.* 21. 2. 98, *Arch.* Jahrg. 46
S. 73. — Vgl. *U.* 2a zu § 17.

b) Es bedarf im Urteil der Feststellung bestimmter Tatsachen,
aus denen sich ergibt, daß eine Stghinterziehung nicht hat verübt werden können
oder nicht beabsichtigt worden ist, wenn an Stelle der Strafe des § 17 die
des § 18 treten soll. Die Anwendung des § 18 wird schon durch die An-
nahme, daß der Angeklagte möglicherweise der Stpflichtigkeit der Urkunde sich
bewußt gewesen ist, ausgeschlossen. Man soll sich über die gesetzlichen Be-
stimmungen unterrichten und kann sich dann, wenn man dies unterlassen, nicht
auf seinen Irrtum berufen. *RG.* 29. 5. 99, *Strafj.* Bd. 32 S. 191, *ZBl.*
S. 297. Etwaige Zweifel an der Absicht der Hinterziehung rechtfertigen die
Anwendung des § 18 nicht. Die Verurteilung aus § 17 muß erfolgen, wenn
die Negativfeststellung, daß sich aus den Umständen ergibt, daß der Angeklagte
eine Stghinterziehung nicht beabsichtigt habe, nicht erfolgen kann. *RG.* 11. 5. 03,
DZB. S. 347.

3. Wenn eine Mehrzahl von Marken vorschriftswidrig entwertet ist, so
liegt eine fortgesetzte strafbare Handlung vor *RG.* 18. 4. 98,
ZMBl. S. 368.

4. Vgl. *U.* 2 zu Tarif 34.

§ 19.

Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte einschließlich Notare.

(1) Unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, einschließlich der
Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei den im
Auftrag oder namens einer unmittelbaren oder mittelbaren Staats-
behörde mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen die ihnen durch
dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften
hinsichtlich der Versteuerung auferlegten Pflichten versäumen, sind,
sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht
eine höhere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage
des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über einhundertfünfzig
Mark, zu belegen.

AB. 24.

(2) Die Privatpersonen, mit welchen die Verträge abgeschlossen
sind, desgleichen die Inhaber oder Vorzeiger bleiben von Strafe frei.

(3) Bezüglich der Festsetzung der Strafen gegen Beamte, einschließlich Notare, kommt der § 60 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897*) (Gesetzsamml. 1897 S. 237) zur Anwendung;¹ die Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe kann durch dasjenige Ministerium angeordnet werden, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört.

Allg.V. § 24.

1. a) Gegen Notare und Gerichtsvollzieher setzen wohl die Landgerichtspräsidenten die Ordnungsstrafe fest; wegen Nachbringung der St.-Abgabe aber hat die Steuerbehörde, nachdem ihr der Landgerichtspräsident gemäß § 30 Abs. 3 d. G. Mitteilung gemacht hat, das Erforderliche zu veranlassen und den Landgerichtspräsidenten und den Notar davon zu benachrichtigen. *RM.* 5. 3. 97 III 2429, *Bl.* S. 92.

b) Gegen Landräte setzt die St.Strafe nach § 60a *VerfG.* der Regierungspräsident fest. *RM.* 17. 2. 98 III 1906, *Bl.* S. 114.

§ 20.

Straffreiheit.

Wenn der Stempel entsprechend der Auskunft der zur Verwaltung des Stempelwesens bestellten Behörde verwendet worden ist, so treten die Strafen der §§ 17 bis 19 nicht ein.

§ 21.

Strafverfahren.

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens und der Voraussetzungen für die

*) Dieser lautet:

Die auf die Festsetzung der Landesstempelstrafen gegen Beamte und Notare durch die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde bezüglichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des § 19 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 413), bleiben mit folgenden Maßgaben in Kraft:

- a) Die Untersuchung und Festsetzung der Strafe erfolgt gegen Gerichtsbeamte und Notare durch den Präsidenten des Landgerichts, gegen sonstige unmittelbare Staatsbeamte durch den Vorsteher der für den Verwaltungszweig bestellten Provinzialbehörde und gegen mittelbare Staatsbeamte durch den Präsidenten der Regierung, in Berlin durch den Polizeipräsidenten, insoweit nicht eine den hiernach zur Entscheidung berufenen Beamten vorgesetzte Behörde nach diesen Bestimmungen zuständig ist.
- b) Gegen unmittelbare Staatsbeamte eines Verwaltungszweiges, für welchen eine Provinzialbehörde nicht besteht, erfolgt die Untersuchung und Festsetzung durch den Vorsteher der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde.

Über die Beschwerde entscheidet derjenige Minister, welcher der strafsetzenden Behörde für den Verwaltungszweig, dem der Beamte angehört, vorgesetzt ist

Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend.

Zulässigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. 1897 S. 237) zur Anwendung.¹⁻⁵

AB. 25

1. Die Strafverfolgung gegen eine Firma ist unzulässig, weil nur eine bestimmte individuelle Person Subjekt einer strafbaren Handlung sein kann. RG. 21. 9. 06, ZBl. S. 1507. Bei Einstellung des Strafverfahrens gegen die Firma und nachträglicher Heranziehung des Firmeninhabers liegt eine Verletzung des Grundgesetzes ne bis in idem nicht vor. RG. 17. 4. 96. — Vgl. A. 1 zu § 17.

2. Die Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß sie einer Strafverfolgung sich anschließe, muß dem Gericht eingereicht werden. Ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft genügt nicht, auch wenn es mit den staatsanwaltlichen Akten demnächst an das Gericht gelangt. RG. 21. 6. 00, ZBl. S. 1 v. 01.

3. Die Befugnis der StSteuerrämter erstreckt sich nur auf die Festsetzung von Ordnungsstrafen gemäß § 7 Abs. 2 d. G., nicht auf die Festsetzung von StStrafen aus §§ 17 u. 18 d. G. ZM. 23. 12. 98 III 15027.

4. Die Schrift, durch welche die Revision begründet wird, muß aus sich selbst erkennen lassen, auf welche Gesetzesverletzung das Rechtsmittel gestützt wird, so daß eine Bezugnahme auf andere Schriftstücke nicht genügt. RG. 3. 7. 06 II. — Vgl. Entsch. in Str. Bd. 29 S. 411.

5. Die Strafverfolgungsbefugnis der Steuerbehörde bezieht sich nur auf das Steuervergehen, umfaßt also nicht die damit in Idealkonkurrenz begangene Verletzung des § 284 StGB. RG 23 1 03, ZBl. S. 220

§ 22.

Strafvollstreckung.

Die Umwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Hinsichtlich der Weitreibung von Geldstrafen durch Versteigerung von Grundstücken und der zwangsweisen Eintragung der Geldstrafen im Grund- oder Hypothekenbuche kommt die Vorschrift des § 54 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897* (Gesetzsamml. 1897 S. 237) zur Anwendung.

AB. 26.

Allg.V. § 25.

*) Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des VStrG. lauten im Auszuge:

§ 52. Strafbescheide werden, wenn auf die Einlegung der zulässigen Rechtsmittel verzichtet oder die formgerechte Einlegung innerhalb der gesetz-

§ 23.

Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen sowie die Vollstreckung der dieserhalb rechtskräftig festgesetzten und rechtskräftig erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren.¹

1. Im Verwaltungsstrafverfahren unterbricht schon der Erlass des Strafbefehdes, nicht aber erst dessen Zustellung die Verjährung der Strafverfolgung; es ist also das Datum der zu den Akten gebrachten Niederschrift maßgebend. RG. 5. 7. 02, BBl. S. 254 und F.M. 6. 11. 02 III 12760, BBl. S. 293.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§ 24.

Ersatz für die vor dem Verbräuche verdorbenen Stempelzeichen.

Für Stempelzeichen, welche vor dem Verbräuche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, kann Ersatz beansprucht werden.¹⁻³

AB. 27; 64 Abs. 3; 65 Abs. 8; 68 Abs. 7.

1. a) Für Erstattung unverdorbenen StMaterialien bedarf es der Ermächtigung des Ministers. F.M. 22. 1. 00 III 698.

b) Ein Umtausch unversehrter StMaterialien gegen andere zu anderen Werten ist ebenfalls durch den F.M. zu genehmigen. F.M. 17. 3. 03 III 3437.

2. Der Notar A. hat infolge Versehens seines Boten statt Reichs-StMaterialien preußische StMaterialien ausgeliefert erhalten. Da die Materialien unversehrt waren, hat der F.M. den PStb. ermächtigt, die Materialien in die hauptamtlichen Bestände zurückzunehmen und den Geldbetrag dafür erstatten zu lassen. — Bei der Seltenheit solcher Fälle ist davon abgesehen, eine allgemeine Ermächtigung zur Zurücknahme unversehrter Landes-Stzeichen zu erteilen. F.M. 16. 1. 07 III 657.

3. Für verlorene StMaterialien kann Erstattung nur erfolgen, wenn die wirkliche Vernichtung nachgewiesen ist. F.M. 17. 1. 00 III 494.

lichen Frist unterlassen oder das angebrachte Rechtsmittel zurückgenommen ist, vollstreckbar.

Beschwerdebescheide sind ohne weiteres vollstreckbar.

§ 54. Die Vollstreckung liegt den Hauptämtern ob

Zur Beitreibung von Geldstrafen darf ohne Zustimmung des Bestraften, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück versteigert werden

§ 25.

Erstattung bereits verwendeter Stempel.

(1) Die entrichtete Stempelsteuer wird erstattet:¹⁻⁵

a) wenn ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel verwendet und der Erstattungsantrag innerhalb zweier Jahre⁶ nach der Entrichtung des Stempels angebracht worden ist;

AB. 28.

b) ⁷wenn der von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, in der Erwartung der Zahlung verwendete Stempel von den zur Entrichtung desselben Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann;

c) ⁸wenn ein beurkundetes Geschäft nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist und die Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung oder, falls die Nichtigkeit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft nachgesucht wird.

AB. 28.

(2) ⁹Außerdem kann die Erstattung bereits verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen angeordnet werden, wenn die Ausführung eines Geschäfts¹⁰ unterblieben oder ein Geschäft auf Grund der Wandelung rückgängig gemacht ist. Die Erstattung muß innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des Geschäfts beantragt werden; wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Beurkundung eingetreten sind, so beginnt die zweijährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis¹¹ erhalten hat. In den Fällen der Wandelung¹² durch rechtskräftiges Urteil muß die Erstattung binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft nachgesucht werden.

AB. 2; 28 Abs. 9 ff.; 68 Abs. 7.

(3) Der Zollverwaltung bleibt jedoch im Falle zu c und im Falle des vorhergehenden Absatzes das Recht vorbehalten, den Stempel von demjenigen Vertragsschließenden wieder einzuziehen, welcher bei der Beurkundung des Geschäfts von den die Nichtigkeit oder Ungültigkeit desselben bedingenden Umständen Kenntnis gehabt oder die unterbliebene Ausführung des Geschäfts oder die Wandelung verschuldet hat.¹³⁻¹⁴

AB. 28 Abs. 7.

Allg.V. § 9 Ziff. 2.